

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 144 (1976)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Religionsunterricht und Katechese nach der Synode 72

Die Diözesansynoden in der Schweiz verabschiedeten in ihren letzten Sessionen im November 1975 die Beschlüsse zur Thematik «Glaube und Glaubensverkündigung heute». Es ist bemerkenswert, dass alle Diözesen mit dem Themenkreis «Glauben in dieser Zeit» als Teilvorlage ihre Synodenverhandlungen im Herbst 1972 aufnahmen. Man setzte dieses Thema an den Anfang der Synodenarbeit, um gleich zu Beginn die Diskussion auf das zentrale Anliegen der Synode zu lenken, wie es in der Zielformulierung umschrieben war: «Die Synode 72 erstrebt eine Vertiefung und Verlebendigung des Glaubens bei allen Katholiken unseres Landes durch eine neue Besinnung auf die Botschaft Christi und auf die daraus sich ergebende Verantwortung in der Kirche sowie der Gesellschaft und der Welt gegenüber.» Bei der allgemeinen Befragung der Schweizer Katholiken vor der Synode¹ wurde das Thema «Glaubensschwierigkeiten» als eines von sieben nach Dringlichkeit zu rangierenden Themen unter den ersten drei eingereiht. Der Themenkreis «Religionsunterricht» gehörte zu den häufigst genannten Problemen unter der Rubrik «Zusätzliche Vorschläge».

1. Stellenwert des Synodentextes bezüglich Religionsunterricht und Katechese

Mit dem Aufgreifen der genannten Probleme hoffte man, eine Art Grundlagendokument für die Synodenarbeit zu schaf-

fen. Verschiedene Umstände führten dann dazu, dass diese Thematik doch erst am Schluss der Synode verabschiedet werden konnte. Sicher war die Schwierigkeit und Komplexität des Themas mit ein Grund dafür.

Man hat bei uns nie daran gedacht, eine eigene Synodenvorlage über den Religionsunterricht zu verfassen, wie dies in Deutschland geschah. Die Probleme des Religionsunterrichtes, beziehungsweise der Katechese, wurden eingebettet in die Thematik «Glaube und Glaubensverkündigung heute». Dies brachte es mit sich, dass der Problemkreis «Katechese» verhältnismässig kurz behandelt werden musste, um nicht den Rahmen der Gesamtvorlage zu sprengen.

Der Synodentext muss als ein pragmatisch entstandener Text bezeichnet werden. Er greift aktuelle Probleme der Katechese und des Religionsunterrichtes in der Schule auf, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Auch den Beschlüssen und Empfehlungen liegen weniger theoretisch-wissenschaftliche als vielmehr praktische Überlegungen zugrunde. Der vorbereitenden interdiözesanen Sachkommission (ISako) kam zugute, dass sich die Interdiözesane Katechetische Kommission (IKK) kurz zuvor mit aktuellen Fragen zum Religionsunterricht befasst hatte und Richtlinien in Form von Thesen veröffentlichte², auf die die Synodenvorlage zurückgreifen konnte.

Die Synode hat durch ihre Beschlüsse im katechetischen Bereich ein paar wesent-

liche Akzente gesetzt und versucht, Impulse zu geben, die nicht übersehen werden dürfen. Diese sind jetzt in der nachsynodalen Arbeit aufzugreifen, zu vertiefen und für die Verwirklichung zu konkretisieren.

2. Panorama der interdiözesanen Probleme

Die Interdiözesane Sachkommission 1 stellte in ihrer Vorlage³, die den diözesanen Synoden für die erste Lesung als Grundlagentext diente, eine Auswahl von Problemen der Katechese und des Reli-

Aus dem Inhalt

Religionsunterricht und Katechese nach der Synode 72

Ein Überblick über die wichtigsten Äusserungen und Empfehlungen und eine Stellungnahme aus religionspädagogischer Sicht.

Niemals erlaubt?

Wege, Umwege und Auswege der Moraltheologie.

Hinweis

MIVA-Christophorus-Opfer.

Geschichte — im Licht des Glaubens

«Dass die Geschichte der Menschheit im Licht des Glaubens beurteilt werde.»

Dossier

In Sachen Ecône.

Amtlicher Teil

gionsunterrichtes zur Diskussion. Auf die wichtigsten inhaltlichen Punkte der ISako sei im folgenden hingewiesen.

2.1. Religionsunterricht in der Schule

Die Frage, ob der Religionsunterricht in der Schule bei der Pluralität und zunehmenden Säkularisierung der Gesellschaft noch sinnvoll und gerechtfertigt sei, hat in den letzten Jahren oft zu Diskussionen unter den Seelsorgern, in einzelnen Kantonen auch zu öffentlichen Auseinandersetzungen zwischen Vertretern der Kirche und der staatlichen Behörden Anlass gegeben⁴. Darum sollten die Synoden nach Ansicht der ISako zu diesem grundlegenden Problem Stellung nehmen. Sie schlug in ihrer Vorlage folgende Formulierung vor: «Der Religionsunterricht soll weiterhin in Zusammenhang mit der Schule erteilt werden, wo dazu die Voraussetzungen bestehen» (6.3.1). Im Kommissionsbericht der ISako wird dazu ausgeführt, dass in den meisten Kantonen der Schweiz «der Religionsunterricht in enger Zusammenarbeit mit der Schule erteilt wird. Das Schulwesen ist jedoch kantonal geregelt; daher ist auch die Stellung des Religionsunterrichtes innerhalb der Schule von Kanton zu Kanton verschieden. Diese Tatsache wird sich anscheinend in nächster Zukunft nicht ändern. Somit können für den Religionsunterricht in der Schule nur allgemeine Richtlinien aufgestellt werden. Ihre Anwendung auf die konkrete Situation muss kantonalen oder regionalen katechetischen Gremien überlassen bleiben . . .» (4.3.1).

Zusätzlich vertrat die ISako die Meinung, dass ausser dem Religionsunterricht in der Schule weitere Angebote religiöser Unterweisung im kirchlichen Raum gemacht werden müssen. Dafür seien von den katechetischen Fachkommissionen in Zusammenarbeit mit den Seelsorgestellten der Bistümer und mit den Pfarreien Unterlagen zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen (6.3.1). Der Religionsunterricht in der Schule sollte also durch pfarreiliche (gemeindliche) Katechese ergänzt werden. Auf diese Forderung wird in der Stellungnahme zurückzukommen sein.

2.2. Interkonfessioneller Religionsunterricht

Bestrebungen für die Einführung eines interkonfessionellen Religionsunterrichtes erachtet die ISako als «ernstes Anliegen mit grossen Konsequenzen» (6.3.2). Aus dem Kommissionsbericht geht hervor, dass am Grundsatz des konfessionellen Religionsunterrichtes festgehalten wird, was beim heutigen Stand der Ökumene als angemessene und richtige Lösung erscheint (4.4.2).

Für die Oberstufe (10.—12. Schuljahr) stelle sich die Frage der Einführung eines interkonfessionellen Religionsunterrichtes etwas anders als für die obligatorische

Schulzeit. Deshalb müsse das Problem für diese Stufe nach eigenen Kriterien studiert werden.

Bei aller Zurückhaltung zeigt also das Synodendokument der ISako eine recht offene Haltung gegenüber dem interkonfessionellen Unterricht, wenigstens auf der Oberstufe. Für das Vorgehen bei Einführung eines interkonfessionellen Religionsunterrichtes verweist die ISako auf die Richtlinien der IKK.

2.3. Elternschulung

«Die Eltern sind die ersten Zeugen und Künder des Glaubens gegenüber ihren Kindern», wird im Kommissionsbericht der ISako gesagt (2.4.2). Von dieser grundlegenden Aussage her wird die Entschliessung begründet, dass der religiösen Elternschulung besondere Aufmerksamkeit zu schenken sei. «Sie muss in engem Zusammenhang und Zusammenarbeit mit dem Religionsunterricht und der Katechese allgemein geplant werden» (6.1.8).

2.4. Ausbildung und Fortbildung der Religionslehrer und Katecheten

Aus- und Fortbildung der Katecheten werden als notwendige Voraussetzung für die katechetische Tätigkeit gefordert. Daher sollten die Bischöfe und Orden für diese Bildungsarbeit genügend vollamtliche Auszubildner zur Verfügung stellen (6.3.4).

2.5. Strukturelle Anliegen

Schliesslich werden ein paar strukturelle Forderungen in der ISako-Vorlage erhoben, nämlich die Integration der haupt- und nebenamtlichen Laienkatecheten in die Seelsorgeteams (6.3.3), die Errichtung von zentralen und regionalen katechetischen Arbeitsstellen (6.3.5) und die Bereitstellung der dafür notwendigen finanziellen Mittel von Seite der zuständigen kirchlichen und staatskirchlichen Instanzen (6.3.6).

3. Bearbeitung der Problematik in den Diözesen

Die von der ISako aufgeworfenen Probleme und vorgeschlagenen Empfehlungen wurden weitgehend von den diözesanen Synoden übernommen⁵. Allerdings setzten die Diözesen je nach ihren Verhältnissen unterschiedliche Akzente in der Beurteilung der Probleme und in der Begründung von Lösungsversuchen. Einzelne Diözesansynoden weiteten zudem die Vorlage beträchtlich aus. In den folgenden Ausführungen werden die Stellungnahmen und Beschlüsse der diözesanen Synoden dargestellt, soweit sie über die Vorschläge der ISako hinausgehen.

3.1. Ziele und Aufgaben der Katechese

In einzelnen Diözesansynoden wurde die zentrale aber schwierige Frage des Zieles

und der Aufgaben der Katechese aufgeworfen. Es entstanden unterschiedliche Zielformulierungen.

Die Synode Basel äussert sich wie folgt zu dieser Thematik: «Wie die gesamte Verkündigung der Kirche hat sich die Kinder- und Jugendkatechese nach der unverkürzten Botschaft Jesu und seinem Anspruch sowie nach den Erwartungen und Bedürfnissen der angesprochenen Menschen auszurichten. Gott und sein Anspruch begegnen uns in der Heiligen Schrift, in Gebet und Gottesdienst sowie in der ganzen Vielfalt des menschlichen Lebens. Die Katechese wird nicht bloss Wissen vermitteln, sondern auch religiöse Erfahrungen ermöglichen sowie die jungen Menschen mit ihren meditativen, affektiven, gestalterischen und praktisch-tätigen Kräften aktiv werden lassen. Die Kinderkatechese muss offen sein auf die Erwachsenenkatechese hin. Vollständigkeit des Glaubenswissens wird daher bei den Kindern nicht angestrebt» (12.1.4).

Die Diözesansynode St. Gallen formuliert die Aufgabe der Katechese wie folgt: «Die Katechese muss dem jungen Menschen helfen, eine persönliche, seinen Erfahrungen entsprechende Haltung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe zu entwickeln und daraus sein Leben zu gestalten. Deshalb ist es Aufgabe der Katechese, den jungen Menschen erfahren zu lassen, wie er aus dem lebendigen Glauben an Jesus Christus sein Leben gestalten und so aus dieser Hoffnung heraus verantwortlich handeln kann» (11.2).

Das Synodendokument der Diözese Freiburg hat auf die Zielformulierung des internationalen katechetischen Kongresses von 1971 zurückgegriffen und einleitend festgehalten, dass «jegliche Katechese eine Glaubenserziehung» ist. «Weil die Katechese zum Dienst am Wort in der Kirche gehört, ist für sie die Treue zur Botschaft des Evangeliums von besonderer Wichtigkeit. Die Katechese ist aber auch für den Menschen da. Ihr Ausgangspunkt ist daher die Situation des Men-

¹ «Lieber Herr Bischof . . .!» Arbeitsbericht Nr. 12, Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (Hrsg.), St. Gallen 1970.

² Aktuelle Fragen zum Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit. Stellungnahme der Interdiözesanen Katechetischen Kommission IKK, in: SKZ 141 (1973) 384—87.

³ «Glaube und Glaubensverkündigung heute». 2. Teil: «Zeitgemässe Glaubensverkündigung»: Vorlage der Interdiözesanen Sachkommission 1, in: SKZ 142 (1974) 77—86.

⁴ Vgl. A. Hopp, Staatlicher Bibelunterricht? Zum «Schulstreit» in Schaffhausen, in: SKZ 140 (1972) 201—204, 216—224.

⁵ Die Synodentexte zum Thema «Glaube und Glaubensverkündigung heute» sind — mit Ausnahme jener von Lugano und Sitten — publiziert und können bei den Ordinariaten bezogen werden.

schen. Mehr als je dürfen heute die vielfachen Aspekte der menschlichen Situationen nicht übersehen werden. Der Mensch kann sich nicht ohne diese verschiedenartigen Strukturen verstehen, die in sein persönliches, familiäres und gesellschaftliches Leben hineingreifen. Wenn diesem Menschen das Wort Gottes verkündet wird, dann muss es ein lebendiges Wort sein, das ihn in diesem lebendigen Kontext trifft. In diesem Sinn ist die Beachtung der Situation des einzelnen nicht bloss ein pädagogisches Mittel, sondern eine Grundforderung des Wortes selbst . . . » (S. 21).

3.2. Der Religionsunterricht in der Schule und seine Ziele

Die Synodentexte der Synoden Basel, Chur, Lugano und St. Gallen begründen die Berechtigung, Notwendigkeit und Vorteile des Religionsunterrichtes in der Schule mit fast den gleichen Argumenten. Sie erwähnen aber auch, dass das Verhältnis von Religionsunterricht und Schule analog dem Verhältnis von Kirche und Staat im Wandel begriffen ist. Diesem Umstand müsse bei der Festlegung der Ziele des Religionsunterrichtes Rechnung getragen werden. Trotz dieser Feststellung wird kein reflektierter Unterschied zwischen Religionsunterricht in der Schule und Katechese gemacht. Dementsprechend sind auch die Aussagen über besondere Ziele des Religionsunterrichtes nur wenig von

den Zielen der Katechese abgehoben, wenn überhaupt.

Im Kommissionsbericht der Diözese Chur (2.5.5.5) wie im Kommissionsbericht der Diözese Basel (8.5.5) wird darauf hingewiesen, dass die Zielsetzung bescheidener, weniger einseitig und konkreter gefasst werden müsse. «In einzelnen Religionsstunden oder Schuljahren, ja in allen Schuljahren zusammen sollte der Religionsunterricht nicht zu viel erreichen wollen. Wenn junge Menschen nach neun Schuljahren bereit sind, weiterzufragen und ihren Weg im Glauben zu suchen, ist sehr viel erreicht. Wenn hingegen die Heranwachsenden ‚von Religion genug haben‘, ist beinahe alles verloren — wenigstens für viele Jahre.»

Aus Rücksicht auf die besondere Situation des Religionsunterrichtes in der Schule haben daher die Diözesen Basel, Chur, Lugano und St. Gallen die Zielformulierungen der IKK, beziehungsweise der deutschen Bischofskonferenz vom November 1972 in ihre Synodentexte übernommen. Diese erwähnen, dass die verschiedenen Voraussetzungen der Adressaten, nämlich der gläubigen, aber auch der suchenden oder im Glauben angefochtenen Schüler beachtet werden müssen⁶. Die Diözesansynode Basel zieht daraus die Folgerung, dass künftig die Hinführung der Kinder zu den Sakramenten mancherorts vermehrt im familiären und im pfarreilichen Rahmen werde geschehen müssen (12.5.3).

3.3. Ausserschulische Katechese

Trotz Bejahung des Religionsunterrichtes in der Schule betrachten die Diözesansynoden den katechetischen Unterricht prinzipiell als eine Aufgabe der Pfarrei, der christlichen Gemeinde. Im Synodentext Basel ist zu lesen: «Wichtige Aufgabebereiche der Pfarreien (der Seelsorger, des Pfarreirates sowie organisierter und spontaner Gruppen) sind: Unterstützung der Eltern in der christlichen Erziehung der Kinder; Liturgie mit Kindern und Jugendlichen; *katechetischer Unterricht*; Kindergruppen und Jugendarbeit» (12.1.1).

Zum mindesten wird eine Ergänzung des Religionsunterrichtes durch eine ausserschulische Katechese gefordert. Der Kommissionsbericht der Diözese Chur sagt dazu: «Neben dem Religionsunterricht an der Schule während der obligatorischen Schulzeit bedarf es weiterer Angebote religiöser Unterweisung im kirchlichen Raum: Hinführen zu den Sakramenten, Liturgiegestaltung mit Kindern und Jugendlichen, Führung pfarreilicher Kinder- und Jugendgruppen und Glaubensunterweisung der Schulentlassenen.» (2.5.7). Die Synode St. Gallen hält im Kommissionsbericht fest, dass deswegen «auch für die ausserschulische Verkündigungsarbeit in naher und ferner Zukunft

⁶ Aktuelle Fragen zum Religionsunterricht, a. a. O., S. 385.

Niemals erlaubt?

Wer über konkrete, heute mehr oder weniger stark diskutierte Fragen der Speziellen Moral beziehungsweise der Sozialethik hinaus daran interessiert ist, was sich in der modernen Moralthologie tut, der findet im neuerschienenen Bändchen des Augsburger Moralthologen Franz Scholz¹ einen leicht lesbaren und zugleich sehr informativen Einblick in einige wesentliche Probleme, Tendenzen und sich abzeichnende Forschungsergebnisse der gegenwärtigen Fundamentalmoral. Innerhalb der aktuellen Normdiskussion, die im Zentrum der modernen moralthologischen Forschung steht, befasst sich der Autor speziell mit der brisanten, auch für die Praxis höchst relevanten Frage (1. Kapitel), ob der Anspruch einiger sekundärer, das heisst abgeleiteter, das konkrete innerweltliche Leben im einzelnen regelnder Verbotsnormen auf absolute, also ausnahmslose Gültigkeit zu Recht besteht.

Niemals — gewöhnlich nicht

Da solche absolute Verbote sogenannte «innerlich schlechte Verhaltensweisen» (*actus intrinsece mali*) verbieten, hängt die erste Frage unmittelbar mit der zweiten zusam-

men, ob es solche Akte überhaupt gibt. Umstritten ist nicht, dass zum Beispiel die Lüge, der Mord, die Blasphemie oder unzüchtiges Verhalten innerlich schlecht sind. Diese Handlungen sind ja schon vom Begriff her als sittlich schlecht qualifiziert.

Zur Diskussion stehen lediglich solche Handlungen, «die nur in physischen Begriffen umschrieben werden und doch ausnahmslos als *sittlich abwegig* gelten» (S. 16, Anm. 7), also Handlungen wie künstliche Insemination, Abtreibung, Masturbation, vor allem Empfängnisverhütung und Falschaussage, die in der moralthologischen Tradition von ihrem Wesen, ihrer Natur her — also abgesehen von der Motivation, den besonderen Umständen und den Folgen des Handelns — als schlecht angesehen wurden oder werden und darum ausnahmslos verboten sind. Scholz nennt solche Verbote «Naturprohibitive» im Gegenüber zu den «Abwägungsprohibitiven» (S. 20 ff.), was in Analogie und — allerdings mehr terminologischer als sachlicher — Abgrenzung von B. Schüllers aus der analytischen Philosophie entlehnten Unterscheidung der «deontologischen» von den «teleologischen» Normen geschieht (S. 32 ff.).

Bei den Naturprohibitiven heisst das Verbot: «Niemals!», bei den Abwägungsprohibitiven dagegen: «Gewöhnlich nicht!». Bei den ersteren wird nicht nur nicht unterschieden zwischen «physisch»-innerweltlichen Gütern

beziehungsweise Übeln, die zwar sittlich bedeutsam, aber noch nicht eigentlich sittliche Werte sind, und den spezifisch sittlichen Werten; es wird auch nicht beachtet, dass es bei den zu verwirklichenden Gütern beziehungsweise möglichst zu vermeidenden Übeln nur um innerweltliche, kontingente Güter beziehungsweise Übel geht, die daher immer mit einem noch grösseren Gut beziehungsweise Übel in Konkurrenz treten können.

In den Naturprohibitiven werden eindeutig kontingente Güter beziehungsweise Übel verabsolutiert. Eine Güterabwägung kann daher gar nicht stattfinden im Gegensatz zu den Abwägungsprohibitiven, die das Resultat von Güterabwägungen sind und in besonderen Situationen als Entscheidungshilfen beziehungsweise Faustregeln immer wieder zu neuer Abwägung der konkurrierenden Güter beziehungsweise Übel herausfordern, woraus sich dann erst die konkrete sittliche — und zwar unbedingte! — Verpflichtung ergibt.

Entwicklungen

Das Konzept der ausnahmslose Geltung beanspruchenden Naturprohibitive samt den

¹ Franz Scholz, *Wege, Umwege und Auswege der Moralthologie. Ein Plädoyer für begründete Ausnahmen*, Don Bosco Verlag, München 1976, 174 Seiten.

Unterlagen und Modelle» zu erarbeiten sind (11.4).

3.4. Bibelunterricht und Katechese

Einzelne Synoden griffen auch die vielerorts übliche Zweiteilung Bibelunterricht in der Schule (meist durch Lehrer erteilt) und Religionsunterricht in der Schule (meist durch Seelsorger erteilt) auf. Die Synode Basel anerkennt ausdrücklich den Eigenwert eines Bibelunterrichtes neben der «thematisch-systematischen Unterweisung». Die ungünstige Zweiteilung, die meist durch kantonale Schulgesetze verankert ist, sucht sie durch die Forderung zu überbrücken, Aufteilung des Stoffes und Koordinierung der Bildungsziele seien abzusprechen, besonders wenn für den Religions- beziehungsweise Bibelunterricht je eine andere Lehrperson in der gleichen Klasse unterrichtet (12.6.2). Die Synode St. Gallen spricht sich eingehend über den Bibelunterricht im Bistum aus: Annähernd 1000 Lehrkräfte erteilen Bibelunterricht. «Ein beachtlicher Teil dieser zahlreichen aktiven Bibellehrer fühlt sich aber durch den kirchlichen Verkündigungsauftrag im Bibelunterricht überfordert . . .» (Kommissionsbericht 5.2.4). Darum fordert die Synode die zuständigen kirchlichen Instanzen auf, «den Bibellehrern zu helfen, ihr Grundverständnis des Bibelunterrichtes zu klären und zu vertiefen; dabei wird es weniger um didaktisch-methodische Weiterbildung als

um spirituelle und theologische Glaubensvertiefung gehen» (11.3).

3.5. Interkonfessioneller Religionsunterricht

Die meisten Diözesansynoden haben die Grundsätze der ISako-Vorlage beziehungsweise der Richtlinien der IKK bezüglich des interkonfessionellen Religionsunterrichtes übernommen. Einen etwas anderen Akzent setzte die Diözesansynode Freiburg. Sie verlangt, dass man die Voraussetzungen und Grundlagen für einen interkonfessionellen Unterricht (Catéchisme) erforscht, um einem sich stets verstärkenden Begehren von Familien und Gemeinschaften, die in Konfessionsverschiedenheit leben, entsprechen zu können (S. 22). Die Synode St. Gallen spricht sich positiv über den interkonfessionellen Bibelunterricht aus. Sie sieht in ihm nicht bloss Probleme und Schwierigkeiten, «vielmehr erkenne sie in ihm auch eine hoffnungsvolle Chance für die Ökumene» (11.7).

3.6. Mitwirkung der Eltern

Noch stärker als die deutschschweizerischen Diözesen betonen die Diözesansynoden von Freiburg (S. 22) und Lugano (2.1.1) die Bedeutung der Eltern und der Familie in der Katechese. Die «catéchèse familiale» müsse Ausgangspunkt jeglicher Kinderkatechese sein; aber auch im Ver-

lauf der Glaubensunterweisung soll immer wieder der Glaube der Eltern angesprochen werden, damit Eltern, Kinder und Katecheten gemeinsam den Weg gehen.

3.7. Katechese bei speziellen Zielgruppen

Es bleibt noch zu erwähnen, dass in einzelnen diözesanen Dokumenten einige spezielle Zielgruppen der Katechese besonders erwähnt werden. Für die katechetische Betreuung der *Gastarbeiterfamilien* und ihrer Kinder wird eine enge Zusammenarbeit von Schweizer- und Ausländerseelsorgern gefordert, wie es schon im Vorlagetext der ISako vorgesehen war (ISako-Vorlage 6.1.8). Die meisten Diözesansynoden weisen im weitern darauf hin, dass die Glaubensverkündigung bei den *Jugendlichen* im Nachschulalter besonders wichtig sei. «Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, dass auf die religiöse Bildung der Jugendlichen nach den Pflichtschuljahren nicht die gleiche Kraft (nicht: die gleiche Zeit!) verwendet wird, wie für den Religionsunterricht der Kinder im Pflichtschulalter» (Kommissionsbericht Bistum Basel 8.9.1). Die Synode Freiburg hält aber fest, dass man sich davor hüten müsse, den Jugendlichen eine Katechese aufzuzwingen, wenn sie keine haben wollen (S. 22).

Im Synodenbeschlusstext des Bistums Basel wird zusätzlich auf die religiöse Unter-

ihnen zugrundeliegenden «actus intrinsece mali» liesse sich also schon von den genannten Überlegungen her zum Einsturz bringen. Aber Scholz wählt einen andern Weg. Er versucht — darin liegt die Originalität seines Beitrags, auch wenn manches nur die konsequente Ausführung dessen ist, worauf B. Schüller schon verschiedentlich hingewiesen hat — das genannte Konzept, das vorwiegend ein solches der Spät- und vor allem der Neuscholastik ist, systemimmanent, gewissermassen von innen her in seiner Unstimmigkeit offenzulegen und damit zu Fall zu bringen.

Weil die in Frage stehenden absoluten Verbote in der Praxis jedenfalls auf Dauer nicht konsequent durchführbar waren und sind, da sie vielfach zu grossen Härten führen — man denke etwa an das absolute Verbot der (direkten) Abtreibung selbst da, wo das Leben der Mutter und des Kindes auf dem Spiele steht —, verwundert es nicht, dass sich schon früh Tendenzen zur Einengung oder gar Aufhebung (via facti) solch lückenlos geltender Verbote zeigen (2. Kapitel).

Beispiel: nahm man in der Frühkirche gewisse Verbote der Bergpredigt wörtlich (Mt 5,39: «Leistet dem, der euch Böses tut, keinen Widerstand!») und erschien infolgedessen die Gewaltanwendung an sich (einschliesslich Tötung) als verwerflich, so wurde nach der Konstantinischen Wende die Gewaltanwendung gegen Schuldige gestattet und

damit das einst lückenlose Verbot auf *unge-rechten* Gewalteinsatz eingeengt (Töten in Notwehr; Todesstrafe; gerechter Krieg). Das Restverbot wurde dann nochmals durch die Differenzierung zwischen *direktem* und *indirektem* Vorgehen eingeschränkt: niemals darf ein Unschuldiger direkt getötet werden (es sei denn mit göttlicher Ermächtigung!), womit nun auch die Tötung Unschuldiger unter Umständen gerechtfertigt sein kann (40—44). Ähnliches lässt sich beobachten etwa bezüglich der Organspendung, Antikonzeption, Selbsttötung, Abtreibung, Falschrede, Unauflöslichkeit der Ehe: an und für sich absolute Verbote werden restriktiv ausgelegt und faktisch umgangen beziehungsweise aufgelöst durch Umwandlung in Abwägungsprohibitive.

Das «indirekt Gewollte»

Im 3. Kapitel, dem Hauptteil des Buches, richtet der Verfasser seine Aufmerksamkeit auf das Konzept des direkt oder indirekt Gewollten beziehungsweise Verursachten. Dieses hat im Modell des «actus cum duplici effectu», also der Handlung mit einer doppelten (der direkt intendierten guten und der nur zugelassenen üblen) Wirkung seinen klassischen Ausdruck gefunden. Es ist der wohl bedeutendste, weil folgenreichste Versuch der Moralthologie, mit den harten Naturprohibitiven in der Lebenswirklichkeit eini-

germassen menschenfreundlich fertig zu werden.

Eine genaue Analyse des sogenannt «indirekt Gewollten» («Wie indirekt ist eigentlich das indirekt Gewollte?», S. 67 ff.) ergibt, dass das als indirekt deklarierte Verursachen eines Übels faktisch nichts anderes ist als eine Spielart des direkt Gewollten, weil direkt Verursachten. Man «will» ein Übel nur um des guten und im konkreten Fall notwendigen Zieles willen verursachen beziehungsweise in Kauf nehmen. Was als gleichzeitiger übler Nebeneffekt ausgegeben wird, ist in den meisten Fällen ein Mittel beziehungsweise eine Vorbedingung zum Ziel. Auch wenn dieses Mittel, da es sich um ein physisches Übel handelt, nur mit Widerwillen gewollt wird, so wird es eben doch direkt gewählt (103 ff.). Gemessen an den Bedingungen, welche die spät- und besonders neuscholastische Tradition selbst für die Qualifizierung des indirekt Gewollten fordert: — 1. Die Grundhandlung muss in sich gut oder indifferent sein. 2. Nur die positive Wirkung darf intendiert werden. 3. Der gute Effekt muss unabhängig vom üblen bewirkt werden. 4. Für die Zulassung der üblen Folgen müssen entsprechende gewichtige Gründe vorliegen (S. 78 ff.) — ist genau genommen nur die vierte durchgehalten. Man entscheidet sich im konkreten Konfliktfall, in der Pflichtenkollision, wo Gut gegen Gut steht und ein nach menschlichem Ermessen höheres Gut nicht anders zu

weisung der *Mittelschüler* und der *Lehrlinge* aufmerksam gemacht. Für die Mittelschüler sei eine gesamtheitliche Betreuung (ausserschulische religiöse Weiterbildung, Gottesdienstangebot, Treffpunkte, Lancierung verschiedener Aktionen) notwendig (12.8.3). Auf die grosse Gruppe der Lehrlinge wird danach nur mit einem allgemeinen und daher wohl auch wirkungslosen Satz hingewiesen. Es heisst dort, ihre Glaubensbildung sei «ebenso ernst zu nehmen» wie die der Mittelschüler (12.8.4) ⁷.

Mit besonderer Eindringlichkeit weist die Synode Freiburg auf die wichtige Aufgabe hin, der grossen Zahl von *körperlich-, geistig- oder sozialbehinderten* Menschen die entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken. Es sei dafür zu sorgen, dass eine genügende Zahl von Katecheten, Seelsorgern und Erziehern mit der notwendigen Spezialausbildung für diese Gruppen von Menschen zur Verfügung stehe (S. 23). Im Dokument der Diözesansynode von St. Gallen wird empfohlen, die spezielle religiöse Unterweisung der Behinderten durch Zusammenarbeit unter den benachbarten Pfarreien zu ermöglichen (11.5).

4. Stellungnahme zu einzelnen Punkten

Nach dem Überblick über die wichtigsten Äusserungen und Empfehlungen der Diözesansynoden zu den katechetischen Pro-

blemen sei eine Stellungnahme aus religionspädagogischer Sicht gestattet.

4.1. *Das Ja zum Religionsunterricht in der Schule*

Es ist von grosser Bedeutung und positiv zu werten, dass sich alle Synoden der schweizerischen Diözesen grundsätzlich zum Religionsunterricht in der Schule bekannt haben. Die vieldiskutierte Frage, ob es noch sinnvoll sei, den Religionsunterricht in der Schule weiterzuführen und Kräfte dafür zu investieren, hat sich oft lähmend auf die Erfüllung dieser pastoralen Aufgabe ausgewirkt. Fraglich bleibt, ob die Diskussion um den Religionsunterricht in der Schule durch den Synodenbeschluss — wenigstens vorläufig — als beendet betrachtet werden kann. Angenommen, die beiden Voraussetzungen, dass die Eltern den Religionsunterricht wünschen und dass die Kantone den Religionsunterricht in der Schule rechtlich garantieren, seien erfüllt, so bleibt die dritte Frage doch bestehen, ob der Religionsunterricht in der Schule auch pastoral wünschenswert sei. Die Synode bejaht diese Frage eindeutig, obschon zugegeben wird, dass solchem Unterricht «bestimmte Grenzen gesetzt sind».

Die Nachteile eines Religionsunterrichtes im Rahmen der Schule sind bekannt: Sehr verschiedene Glaubensvoraussetzungen und Interessensgrade bei den Schülern, Zwang zur Einordnung in einen festen

Stundenplan und Unterrichtsablauf, Diskrepanz zwischen religiöser Unterweisung in der Schule und religiösem Erleben in der Familie usw. Diese Nachteile werden oft als Gründe für eine Verlegung der Katechese aus dem schulischen Raum in die Gemeinde (Pfarrei) und in die Familie angeführt.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass der Religionsunterricht in der Schule auch besondere Chancen bietet. Er gibt die Möglichkeit, alle Schüler mit dem christlichen Gedanken- und Kulturgut bekanntzumachen und ihnen das christliche Glaubensverständnis als mögliche Grundlage des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens zu erschliessen. Damit ist der *Angebotscharakter* des Religionsunterrichtes im Unterschied zum Ziel einer *blossen Nachwuchssicherung* der Kirche hervorgehoben. Religionsunterricht in der Schule ermöglicht zudem eine Konfrontation zwischen Wirklichkeit und Glaube in den verschiedenartigen Erfahrungsfeldern der Schüler. Diese Konfrontation im konkreten sozio-kulturellen Kontext kann sowohl zu Anfragen an die theologisch-wissenschaftliche Fundierung als auch zu kritischer Reflexion über die pa-

⁷ Etwas ausführlicher wird zu dieser Frage in andern Synodentexten Stellung bezogen. Vgl. z. B. Synode Basel «Bildungsfragen und Freizeitgestaltung» 15. 3. und 15. 4.

erlangen beziehungsweise zu bewahren ist als durch die Verursachung eines Übels, faktisch doch über eine Güterabwägung für dieses oder jenes Verhalten (S. 105, vgl. 21 ff.).

Umweg und Ausweg

Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis, das der Verfasser selbst (um der eigentlich gemeinten Adressaten willen?) «bestürzend» nennt (S. 126): «Sollten sich die hier getroffenen Feststellungen bewahrheiten, dann wäre das ganze Regelsystem, in dem innerlich schlechte Handlungen mit ihren Wesensprohibitiven nur durch den Umweg des Indirekten menschlich (einigermassen) lebbar wurden, auf den Prüfstand gerufen» (S. 125). Mit dem ganzen «Regelsystem» wird nun nicht nur das Modell des Indirekten und darin impliziert jenes des Handelns mit Doppelwirkung in Frage gestellt beziehungsweise als unzulänglich verworfen, das Verdikt trifft grundlegender die Existenz «innerlich schlechter Handlungen» im eingangs erwähnten Sinn und die darauf basierenden konkreten Verbote, die ausnahmslose Gültigkeit beanspruchen (126. 151 ff.). «Es scheint nur eine einzige innerlich abwegige Handlung zu geben, die Abwendung von Gott . . . Neben dem einen Wesensprohibitiv (Trennung von Gott) gibt es nur Abwägungsprohibitiv» (S. 153). Die

Analyse der Tradition erweist somit den eingeschlagenen Weg über das Indirekte nicht nur als unstatthaften und letztlich auch unnötigen Umweg, sie legt zumindest auch die Ansätze für den Ausweg aus der Sackgasse offen.

Es passt bestens in den Aufbau der Untersuchung, wenn Scholz zur Überwindung von Verabsolutierungen in der katholisch-kirchlichen Moral — verkörpert in den angeblich «innerlich schlechten Handlungen» und den diese ausnahmslos verbietenden Normen — nicht nur negative Ergebnisse aus der Analyse der Tradition bezieht, sondern immer wieder versucht, im Rückgriff auf Klassiker der Moraltheologie — es sind besonders Thomas, Bonaventura und Duns Scotus (4. Kapitel 127 ff.; vgl. 112 ff.) — verständlich zu machen, dass die hier vertretenen Thesen, die für den Kenner der Materie nicht mehr neu sind (vgl. die einschlägigen Arbeiten von J. Fuchs, B. Schüller und F. Böckle), durchaus auch auf der Tradition fussen. Gemeint ist sogar mehr als dies: sie haben die bessere, jedenfalls ursprünglichere Tradition hinter sich.

Obwohl sich Scholz nicht an eine ganz bestimmte Zielgruppe richtet — laut rückseitigem Klappentext soll das Buch zu einer lebberen und verstehbaren Moral befreien —, so ist sein Werk doch primär an die Adresse jener, seien sie nun Laien oder Kleriker beziehungsweise Lehramtspersonen, gerichtet,

die stark im Denken der neuscholastischen und damit auch kirchenamtlichen Moral verwurzelt sind. Jene, die dies nicht mehr sind und denen die hier postulierte lebbar und verstehbare Moral längst zur Selbstverständlichkeit geworden ist, werden sich möglicherweise über den Aufwand wundern, mit dem hier Tradition aufgearbeitet wird.

Die ersteren freilich werden für eine solche Arbeit dankbar sein. Doch ist nicht zu erwarten, dass das hier in Frage gestellte neuscholastische Regelsystem kampfflos ad acta gelegt wird. Das hat der Autor offenbar einkalkuliert: «Die pastorale Übersetzung dieser Überlegungen erfordert einen langfristigen Prozess des Umlernens, Geduld, Klugheit und behutsame Diskretion, damit die erkannte Wahrheit auch viele frei macht und nicht zur Zügellosigkeit führt» (S. 156, Anm. 2). Eines ist jedenfalls aus kirchengeschichtlicher Erfahrung gewiss: die notwendigen (!) Neuansätze in der modernen Moraltheologie sind in der kirchlich-katholischen, vor allem auch der lehramtlich verkündeten Moral nur dann mit Aussicht auf Erfolg durchsetzbar, wenn es den Moraltheologen gelingt, die durch die Zeichen der Zeit, moderne philosophische und theologische Anregungen und neue Erkenntnisse der Humanwissenschaften angestossenen Neuansätze in Kontinuität, jedenfalls in Auseinandersetzung mit der eigenen Tradition zu entwickeln.

Hans Halter

storalen Leitlinien führen⁸. Die theologische Begründung des Religionsunterrichtes muss sicher in den nächsten Jahren vertieft und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, gründlicher bedacht werden.

Von der besonderen Situation des Religionsunterrichtes in der Schule hängt die Zielformulierung dieses Unterrichtes ab. Da der Unterschied von kirchlicher Katechese und Religionsunterricht in der Schule nicht eingehender bedacht wurde, kann auch keine klare Differenzierung der Ziele erwartet werden. Das Synodendokument des Bistums Basel scheint zwar die Ziele der Kinder- und Jugendkatechese allgemein (12.1.4) und jene spezifisch für den Religionsunterricht in der Schule (12.5.1 f.) verschieden zu formulieren. Die volle Einübung in den Glauben, die Teilhabe am kirchlichen Leben und an der Liturgie werden eher der Katechese zugeordnet, während der Religionsunterricht in der Schule eher durch den Angebotscharakter gekennzeichnet wird: Dieser «setzt sich mit religiösen Erfahrungen und Fragen auseinander und erhellt damit die Existenz, deutet die von der christlichen Botschaft mitgeprägte Umwelt und gibt Hilfe zur Lebens- und Weltgestaltung».

Meistens werden aber Katechese und Religionsunterricht in der Schule einander gleichgesetzt. Dies hat seinen Grund hauptsächlich darin, dass fast aller Religionsunterricht in der Schule ein kirchlicher und damit von der Kirche verantworteter und von den Seelsorgern erteilter Unterricht ist, wie die meisten Synodentexte im Kommissionsbericht erwähnen. Im Kommissionsbericht der Diözese St. Gallen ist sogar zu lesen, dass der Begriff «schulischer Religionsunterricht in der Praxis der Primarschule durchwegs als christliche Verkündigungskatechese verstanden und nicht bloss als allgemein informierende, religionswissenschaftlich geprägte Sachkunde über Religion» verstanden wird. Durch solche Alternativformulierungen und durch Fehleinschätzung der Voraussetzungen bei den Schülern ist die Gefahr gegeben, dass der speziellen Situation des Religionsunterrichtes in der Schule zu wenig Rechnung getragen wird, indem dort die volle Zielsetzung der Katechese erreicht werden will, einschliesslich die Einführung der Kinder in den kirchlichen Lebensvollzug, in die Liturgie und das gemeindliche Engagement. Dieses Dilemma kommt auch in den Kommissionsberichten der meisten Diözesansynoden zum Ausdruck; einerseits wird verlangt, dass die Zielsetzung des Religionsunterrichtes bescheidener gefasst werde, andererseits sollen die Ziele so sein, dass der Anruf Gottes «in der Heiligen Schrift, in Gebet und Gottesdienst sowie in der ganzen Vielfalt des menschlichen Lebens aufgespürt werden» kann. Dieses «hohe Gesamtziel des Religions-

unterrichtes» kann oder muss von vielen Schülern, besonders auf der Oberstufe, als Überforderung empfunden werden, so dass sie die Gefolgschaft verweigern. Wenn zudem der Religionsunterricht den Schülern nicht genügend Freiheitsraum lässt, ihre konkreten Fragen, Probleme und Erfahrungen zur Sprache zu bringen, kann er von diesen leicht als ideologische Indoktrination verstanden werden. Dies führt zu oppositionellen Haltungen einzelner Schüler oder ganzer Klassen, was zur Entmutigung der Religionslehrer beiträgt, die dann nicht mehr wissen, wie sie das hohe Ziel der Katechese erreichen sollen. Obschon also die Synode zum «Dass» des Religionsunterrichtes ja gesagt hat, wird die Diskussion über Ziel, Aufgaben, Inhalte und Methoden des Religionsunterrichtes weitergeführt werden müssen. Die Besinnung jedes einzelnen Religionslehrers auf die Zielsetzung des Religionsunterrichtes in der Schule und auf die konkrete Schülersituation wird für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit solchen Unterrichtes entscheidend werden.

4.2. *Mitarbeit der Eltern*

Die Bedeutung und Verantwortung der Familie für die individuelle und soziale Erziehung des Kindes, insbesondere auch für die religiöse Bildung und Erziehung wird heute wieder deutlicher erkannt. Es mag stimmen — wie das Bistum Sitten in seinem Synodentext festhält —, dass durch die Institutionalisierung des Religionsunterrichtes und das starke Engagement der Seelsorger in dieser pastoralen Sparte viele Eltern glaubten, sie seien von der Pflicht der religiösen Bildung und Erziehung ihrer Kinder mehr oder weniger entbunden. Deshalb appellieren die Synodentexte sehr ernst an die Verantwortung der Eltern und postulieren deren Mitwirkung in allen katechetischen Bemühungen. Da man sich bewusst war, dass viele Eltern nicht ohne weiteres in der Lage sind, diese schwierige Aufgabe zu erfüllen, wird von den Diözesansynoden eine intensivere religiöse Elternschulung «in Zusammenhang mit dem Religionsunterricht und der Katechese» gefordert. Im Dokument der Diözese Basel werden einige Möglichkeiten solcher Elternschulung aufgezählt: Elternbesuche; Elternberatung; Bildungsabende, differenziert nach dem Alter der Kinder; Elternkreise; Elternabende, verteilt auf die ganze Zeit des Religionsunterrichtes usw. (12.1.2). Dass diese Forderung im Bereich des Erreichbaren liegt, zeigen die erfreulichen Erfolge im Zusammenhang mit der Hinführung der Kinder zu den Sakramenten. Soll der Ausbau dieses Engagements der Eltern für den ganzen Religionsunterricht gelingen, so dürfen die Schwierigkeiten nicht übersehen werden, die sich diesem Vorhaben entgegenstellen.

Zuerst ist zu beachten, dass die Glaubenshaltungen und Glaubenserfahrungen der Eltern nicht weniger verschieden sind als die der Schüler. Auch die Einstellung der Eltern zum Religionsunterricht ist sehr unterschiedlich. Man hört Eltern klagen, dass der Religionsunterricht keine systematische Glaubensverkündigung mehr biete, sondern sich in Alltagsfragen, lebenskundlichen oder politischen Problemen verliere. Umgekehrt hört man aber auch, dass der Unterricht altmodisch, zu doktrinär, moralisierend und zu wenig lebensnah sei. Wenn Eltern überhaupt kritisieren, so zeigen sie dadurch noch ihr Interesse an der Unterweisung. Daneben gibt es viele, die dem Religionsunterricht völlig gleichgültig, vereinzelt auch ablehnend oder feindlich gegenüberstehen. Und all diese verschiedenen Eltern sollen für die religiöse Bildung und Erziehung der Kinder aktiviert und für die Zusammenarbeit mit den Religionslehrern gewonnen werden!

Bei diesem Vorhaben geht es um ein *gesamtpastorales Anliegen*. Wie kann der Glaube bei möglichst vielen Eltern als Lebenswert neu bewusst gemacht werden, so dass sie auch die Verantwortung für den Glauben ihrer Kinder ernst nehmen? Es wird viel davon abhängen, welche Motivationen für ein grösseres Engagement der Eltern in religiösen Fragen, in der religiösen Erziehung und für die dazu notwendige Elternschulung gefunden werden. Der Erfahrungsaustausch unter den Seelsorgern wird gerade für diese schwierige Aufgabe wichtig sein, weil es noch wenig praktische Erfahrungen gibt und neue Wege gesucht werden müssen.

Trotz der mit Recht stärkeren Betonung der Verantwortlichkeit der Eltern für die religiöse Bildung und Erziehung ihrer Kinder darf man nicht der einseitigen Ansicht verfallen, als ob für das Erstarken des Glaubens alles von den Eltern und der Familie abhänge. Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, über den familiären Rahmen hinaus bei andern Menschen und in formellen und informellen Gruppen den Glauben als eine Lebenskraft erfahren zu können⁹.

4.3. *Gemeindekatechese als Aufgabe der Pfarrei*

Alle Diözesansynoden haben die Bedeutung der Pfarrei für die katechetische Unterweisung als Ergänzung zum Religionsunterricht in der Schule hervorgehoben. Da jedoch die Eigenart der beiden Aktivitäten und ihrer spezifischen didaktischen Felder, ihre Abgrenzung oder Zuordnung nicht näher determiniert wurden, musste

⁸ Vgl. K. Wegenast, Neue Ansätze zu einer Theorie des Religionsunterrichtes, in: Handbuch der Religionspädagogik, I, Zürich 1975, 313—334, bes. 328 f.

⁹ Vgl. G. Baudler, Die Familie, in: Handbuch der Religionspädagogik, I, 178—190.

es bei sehr vagen Umschreibungen von speziellen Aufgaben der Pfarrei bleiben. In den einzelnen Pfarreien oder in Zusammenarbeit von Pfarreien solle die Erarbeitung von entsprechenden Zielsetzungen der Katechese, die Ausbildung und Fortbildung der für die Katechese Verantwortlichen und der Erfahrungsaustausch bewerkstelligt werden (Basel 12.1.6). Die Pfarrei müsse die Verbindung zur Erwachsenengemeinde, die Hinführung zur Liturgie und die Teilhabe am Gemeindeleben ermöglichen.

Es ist wichtig festzustellen, dass diese Aufgaben eine Ergänzung und nicht eine Alternative zum Religionsunterricht in der Schule anregen. Trotzdem muss man sich fragen, ob diese Forderungen realistisch sind. Sind die Pfarreien als Gemeinschaftsgebilde in ihrer heutigen Organisation, Grösse, Zusammensetzung und Eigenart in der Lage, diese Erwartungen zu erfüllen? Muss heute nicht oft erfahren werden, dass die Anonymität der Pfarrei, ihre möglichst auf alle abgestimmten Gottesdienstformen und Predigten, die starke Verwurzelung im Traditionellen und Institutionellen gerade jungen Menschen die gewünschte Integration in Liturgie und Erwachsenengemeinde nicht bieten, die von der pfarreilichen Gemeinschaft gefordert wird? Dieselbe Frage ist zu stellen, wenn man im Synodendokument der Diözese Chur liest, dass «der religiös wache und gläubige Religionslehrer . . . in der kirchlichen Gemeinschaft den Rückhalt für sein Glaubensleben sucht» und dass er in ihr «spirituelle Impulse erhalten und so vor der Verkümmern seines Glaubens und einer Versandung des religiösen Lebens bewahrt werden» kann (4.3.10).

Sind die Pfarreien in der Lage, diese Erwartung an sie zu erfüllen? Oder anders gefragt: Muss nicht zuerst das Selbstverständnis und Leitbild der Pfarrei geklärt, eventuell revidiert werden, damit die Pfarrei in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden diese Synodenforderungen erfüllen kann¹⁰? Von welchem pastoralen Leitbild geht man aus? Soll die Pfarrei eine intakte, volksskirchliche Gemeinde sein, in der möglichst alle «praktizieren» oder soll sie «Gemeinde auf dem Weg» sein, die verschiedenen Gruppen mit verschieden intensivem Engagement Raum und Möglichkeit bietet? Soll sie eine vom Klerus oder vom Seelsorgeteam straff geleitete Gemeinde sein oder eine Gemeinde, die den Initiativen und Tätigkeiten der Laien möglichst viel Freiheitsraum lässt? Soll sie eine geschlossene Einheit oder eine möglichst vielseitige, offene Gemeinde sein? Letztlich hängt die Frage, welche Aufgaben die Gemeinde als Ergänzung zum Religionsunterricht in der Schule zu leisten habe, von der Bedeutung der Gemeinde im pastoralen Konzept der Kirche ab.

Einzelne Ansätze wirkungsvoller katechetischer Ergänzung des Religionsunterrichtes in der Schule durch seelsorgliche Bemühungen und Eigeninitiativen der «Pfarreien» sind praktisch vorhanden (Elternmitarbeit bei der Hinführung der Kinder zu den Sakramenten, Kinder- und Jugendgruppen, altersspezifisch gestaltete Liturgiefeiern usw.). Diese lassen sich ausbauen und entsprechend den Bedürfnissen verändern. Dabei muss zuvor genau überlegt werden, welche echten Möglichkeiten «die Pfarrei» hat und wie diese in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für den Religionsunterricht in der Schule zu verwirklichen sind.

Sollte die pfarreiliche Katechese aber den Religionsunterricht in der Schule allgemein ersetzen müssen (vgl. Kommissionsbericht des Bistums Basel 8.8), würde dies für die meisten Pfarreien ganz bedeutende Veränderungen des pastoralen Einsatzes mit sich bringen und sehr grosse Anstrengungen erfordern.

4.4. Strukturelle Aufgaben

Die übrigen Forderungen der Synode sind grossenteils struktureller Art: Die Schaffung von Arbeitsstellen in den Diözesen und auf regionaler Ebene, die Integration der Laienkatecheten in die Seelsorgeteams, die regionale Zusammenarbeit aller für die Katechese Verantwortlichen, die Garantierung der Aus- und Fortbildung von haupt- und nebenamtlichen Katecheten usw. Diese institutionellen und strukturellen Forderungen sind wichtig, weil sie konkret der Unterstützung und Förderung der katechetischen Aufgaben an der Basis dienen sollen.

4.5. Glauben in heutiger Zeit

Was kann der Glaube an Jesus Christus und seine Botschaft dem Menschen in der heutigen sozio-kulturellen Situation bedeuten? Wie ist das Kind, der Jugendliche und der Erwachsene anzusprechen, damit der Glaube auch heute zur lebensgestaltenden Kraft werden kann? Welche humanwissenschaftlichen und theologischen Voraussetzungen müssen bei der katechetischen Aufgabenerfüllung beachtet werden? Das sind wesentliche Fragen, die sich der Religionspädagogik und Katechetik heute in aller Schärfe stellen. Sie werden übrigens auch im römischen Dokument «Die Katechese in unserer Zeit mit besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendkatechese» zur Vorbereitung der Bischofssynode 1977 aufgeworfen¹¹. Die Diözese Chur hat im Kommissionsbericht die Aufmerksamkeit auf diese zentralen Anliegen gelenkt: Es darf «die Wirklichkeit, mit der wir heute konfrontiert sind . . . nicht übersehen werden. Kinder wie Jugendliche, aber auch Eltern, Priester, Katecheten, Jugendleiter und Lehrpersonen sehen sich in eine Situation

hineingestellt, die das Glaubenkönnen wie auch die Glaubensunterweisung erschwert und die oft als eigentliche Not erfahren wird» (2.5.1.2).

Zum Thema «Glaube heute» haben sich die Synoden im ersten Teil der Vorlage geäußert. Dort werden spezifische Schwierigkeiten aufgezeigt, die sich dem Glauben des Menschen in der heutigen Zeit entgegenstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Glaube in jeder Zeit und von jedem Menschen immer wieder neu erworben werden muss. Das einmal aus Religionsunterricht oder theologischen Studien erworbene Glaubenswissen muss für neue Impulse und Überlegungen zugänglich bleiben. In Glaubensgesprächen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kommen neue Fragestellungen, kommt vor allem die heute erlebte und gelebte Wirklichkeit in Konfrontation zum Glauben zur Sprache. Allen diesen Problemen gegenüber muss die Glaubensunterweisung in allen ihren Formen offen sein.

5. Offene Grundhaltung

Die Synodendokumente haben der komplexen katechetischen Situation Rechnung getragen und keine Entscheide gefällt, die künftig notwendige Entwicklungen verhindern könnten. Im grossen und ganzen ist auch wenig davon zu spüren, dass durch die Synodenbeschlüsse eine Vereinheitlichung der Ziele, Inhalte, Methoden oder eine straffere kirchenamtliche Lenkung der katechetischen Arbeit angestrebt werden sollte, was heute gelegentlich aus einer gewissen Ängstlichkeit heraus von einigen gewünscht und gefordert wird. Am ehesten sind solche Tendenzen im Synodentext der Diözese Chur zu spüren. Wir lesen dort: «Die grosse Aufgabe der Glaubensunterweisung erfordert ein klares Konzept. Die Synode erwartet, dass das bischöfliche Ordinariat in Zusammenarbeit mit Fachkommissionen ein Leitbild für die pfarreiliche Kinder- und Jugendseelsorge erarbeitet, das den unterschiedlichen Möglichkeiten in den Pfarreien Rechnung trägt» (4.3.1). Die Churer Synode weist auch auf die Verbindlichkeit des deutschschweizerischen katechetischen Rahmenplanes hin (4.3.5) und auf «die Kompetenz der Kirche für den Inhalt des Religionsunterrichtes», woraus die Notwendigkeit einer kirchlichen Beauftragung der Religionslehrer abgeleitet wird (4.3.11).

Für die Einführung eines interkonfessionellen Religionsunterrichtes und für die Festlegung seiner Ziele und Inhalte postulieren die Synodendokumente aller

¹⁰ Vgl. E. Feifel, Die Funktion der Gemeinde für Bildung und Erziehung, in: Handbuch der Religionspädagogik, III, 42–55.

¹¹ Die Katechese in unserer Zeit, in: SKZ 144 (1976) 350–357.

Diözesen ein Tätigwerden der bischöflichen Leitung. Es entspricht den formulierten Grundsätzen der IKK, dass die Kirchenleitungen der beteiligten Konfessionen über die Einführung eines solchen Unterrichtes entscheiden. Das Bistum St. Gallen dehnt diesen Entscheid ausdrücklich auch auf den interkonfessionellen Bibelunterricht aus (11.7).

Im übrigen sind die Texte sehr offen formuliert. Es wird zum Beispiel anerkannt, dass eine Differenzierung der konkreten Ziele des Religionsunterrichtes entsprechend den verschiedenen örtlichen, gesellschaftlichen und psychologischen Voraussetzungen und Bedürfnissen notwendig sind (Basel 12.5.2). Um den Blick der Katecheten für die Wirklichkeit zu schärfen, soll bei ihrer Ausbildung und Fortbildung auch eine genügende «Kenntnis der lebensmässigen Situation der Schüler durch psychologische und soziologische Überlegungen» vermittelt werden (St. Gallen 11.10). Die katechetischen Arbeitsstellen sollen «die stets neuen Aufgaben der Katechese und des Religionsunterrichtes studieren und einer Lösung zuführen» (St. Gallen 11.11; Basel 12.9). Das Synodendokument des Bistums Basel spricht zwar von der Notwendigkeit einer «angemessenen Kontrolle des Religionsunterrichtes» (12.3.2). Diese Kontrolle wird aber in Zusammenhang mit der Betreuung und Fortbildung der Katecheten erwähnt, so dass sie eher als Hilfe für die Katecheten betrachtet werden muss.

6. Katechetische Probleme in den Synodendokumenten der Bundesrepublik und Österreichs

Die katechetische Problematik beschäftigte auch die Synoden unserer deutschsprachigen Nachbarländer. Die Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland hat dem Religionsunterricht eine eigene Vorlage gewidmet¹². Dadurch konnte diese Frage umfassender und gründlicher behandelt werden als in den Diözesansynoden der Schweiz. Obschon die Stellung des Religionsunterrichtes in der Schule bei uns nicht voll jener Deutschlands entspricht, treffen doch viele Überlegungen auch für unsere Verhältnisse zu. Es ist deshalb empfehlenswert, den deutschen Synodentext zum Problem Religionsunterricht zu lesen. Von besonderem Interesse dürften die Situationsanalyse, die Begründung des Religionsunterrichtes und die daraus sich ergebenden Perspektiven sein¹³. Über das katechetische Wirken der Kirche allgemein wurde zusätzlich ein Arbeitspapier der Sachkommission als Sonderdruck publiziert¹⁴. Leider behandelt es die verschiedenen katechetischen Tätigkeiten und Bestrebungen der Kirche ziemlich undifferenziert. Die Publikation von zwei Dokumenten zur katechetischen Arbeit hat also nicht die erwünschte Klä-

rung, Abgrenzung oder Zuordnung des Religionsunterrichtes in der Schule und der Katechese gebracht.

Auch in Österreich hat man sich im Rahmen des österreichischen Synodalen Vorgangs zu wesentlichen Punkten des Themenkreises Katechese und Religionsunterricht geäußert, ohne die beiden Tätigkeitsfelder kritisch auseinanderzuhalten. Die Beschlüsse sind unter dem Titel «Religiöse Erziehung» und «Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit» publiziert¹⁵.

7. Aufgaben in der nachsynodalen Phase

Die Diözesansynoden der Schweiz haben aktuelle Probleme der Katechese genannt und pragmatische Empfehlungen und Beschlüsse zu ihrer Lösung verabschiedet. Die Verwirklichung dieser Beschlüsse erfordert jetzt ein Weiterführen und Vertiefen einiger grundsätzlicher Überlegungen sowie die Konkretisierung von vorgeschlagenen Massnahmen. Manches wird nur durch ein schrittweises Vorgehen auf den einzelnen Ebenen der Pastoration zu erreichen sein.

Zusammenfassend seien die wichtigsten Impulse der Synode und die Aufgaben, die sich für die nachsynodale Phase ergeben, nochmals erwähnt. Die Bejahung des *Religionsunterrichtes in der Schule* ruft einer möglichst sachgerechten, situationsbezogenen Gestaltung dieses Unterrichtes. Das *Ernstnehmen der Schüler* und ihrer religiösen, soziologischen und psychologischen Voraussetzungen (Schülerorientierung) verlangt eine stete *Neubelebung auf das Kernanliegen der Botschaft Jesu* und ihrer Bedeutung für die Lebenshaltung und -gestaltung der Kinder und Jugendlichen. Es muss konkret geklärt werden, ob, was und auf welchem Weg die *Pfarrgemeinde* durch eine *auserschulische Katechese* zu Glaubensbildung und -belebung beitragen kann. Es werden örtliche und regionale Initiativen und Versuche notwendig werden, um die *Eltern* für die katechetische Arbeit in Schule und Kirche vermehrt zu gewinnen und dafür vorzubereiten. Zugleich ist zu überlegen, wer dafür die notwendigen Hilfen zur Verfügung stellt und die Erfahrungen aus dieser Bildungsarbeit ausgewertet. Das Problem der Zweiteilung von *Bibel- und Religionsunterricht* in der Schule kann kaum als geklärt angesehen werden. Zielsetzung, Zuordnung und Gestaltung müssen weiter bedacht werden. Wo pastorale Verhältnisse einen *interkonfessionellen Religionsunterricht* für die höheren Schulstufen als wünschenswert erscheinen lassen, soll dieser neue Weg von den Verantwortlichen sorgfältig vorbereitet, kritisch begleitet und ständig überprüft werden. Die Frage nach der Verantwortung und Aufgabe der Kirche an *Berufs- und Fachschulen* scheint auch für die Zukunft offen zu sein. Der *Aus- und Fortbildung*

der katechetischen Lehrkräfte — Priester und Laien, haupt- und nebenamtlichen Katecheten — kommt für die künftige katechetische Arbeit grosse Bedeutung zu. Die Errichtung neuer sowie die Zusammenarbeit bestehender *katechetischer Arbeitsstellen* auf regionaler, diözesaner und überdiözesaner Ebene soll dieser Bildungsaufgabe, aber auch den übrigen genannten katechetischen Anliegen dienen.

Die vielen Tausende von haupt- und nebenamtlich im Dienst der Katechese wirkenden Männer und Frauen, Priester und Laien erwarten für ihre verantwortungsvolle, nicht leichte Aufgabe Hilfe und Unterstützung. Die Synoden wollten durch ihre Anregungen und Empfehlungen die katechetischen Bemühungen fördern und allen katechetisch Tätigen Hilfe bieten. Die aufgezeigten Aufgaben machen deutlich, dass die Verwirklichung dieser Beschlüsse nicht allein Sache der Spezialisten sein kann, sondern dass sie jeden einzelnen Seelsorger und Katecheten, seien sie Priester oder Laien, aber auch jede christliche Gemeinde angehen. In Gesprächen sowie durch Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit auf der Ebene von Pfarrei, Dekanat, Bistum und Sprachregion soll versucht werden, gemeinsam die katechetischen Aufgaben den heutigen Anforderungen entsprechend zu erfüllen.

Fritz Dommann

¹² Der Religionsunterricht in der Schule. Ein Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Heftrihe «Synodenbeschlüsse» Nr. 4.

¹³ Vgl. J. Wohlmuth, Ein neues Konzept des Religionsunterrichtes?, in: Herder Korrespondenz 29 (1975) 461—467.

¹⁴ Das katechetische Wirken der Kirche. Ein Arbeitspapier der Sachkommission I der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Sonderdruck aus «Synode» 3/1974.

¹⁵ Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente, Wien 1974, S. 94—96, 98—104.

Hinweis

MIVA-Christophorus-Opfer

Am letzten Juli-Sonntag feiern wir das Fest des hl. Christophorus. Er ist der Patron der Reisenden. Seiner Fürbitte bedürfen wir alle, ob wir uns als Fussgänger bewegen, ob wir irgendein Verkehrsmittel benützen oder es gar selber lenken. Wir schätzen die grossen Möglichkeiten der Mobilität. Könnten wir dafür besser danken, als durch einen persönlichen Beitrag für die Beschaffung von Verkehrsmitteln, welche Priestern, Ordensleuten und Laien den harten Einsatz in den Ländern der Dritten Welt erleichtern und auch wirksamer werden lassen?

Unsere Hilfe gehört schweizerischen und anderen europäischen Personen im Dritte-Welt-Einsatz, aber ganz besonders und in

immer steigender Anzahl den einheimischen Bittstellern aus Asien, Afrika und Südamerika.

Durch die Mitarbeit bei der Beschaffung von dringend notwendigen Verkehrsmitteln — vom Pferd über das Motorrad, das Geländefahrzeug und das Motorboot bis zum Kleinflugzeug — ermöglichen wir unseren Freunden in aller Welt einen noch wirkungsvolleren Einsatz zum Wohle der Schwestern und Brüder auf der wirtschaftlichen Schattenseite der Erde. Unser Einsatz mit möglichst tiefgehaltenen Selbstkosten ist als Starthilfe zur Eigeninitiative überall dort gedacht, wo wir an der Basis zu einer wirklichen Selbsthilfe beitragen dürfen. Auf diese Weise konnten wir im vergangenen Jahr mit der Summe von total Fr. 1 160 553.— zur Realisation von 159 Verkehrsmittelprojekten in 44 Ländern der Dritten Welt beitragen.

Im Jahre 1975 haben sich 445 Pfarreien, Klöster und Institute aus der ganzen deutschen und romanischen Schweiz am Christophorus-Opfer der Schweizer MIVA beteiligt. Dieser Grosseinsatz ergab das hochehrfreuliche Resultat von Fr.

180 835.30. Für diese wertvolle Unterstützung, welche es uns allein schon ermöglichte, bei der Verwirklichung von 24 Verkehrsmittelprojekten wirksam Hand anzulegen, sei nochmals allen Beteiligten herzlich gedankt.

Im laufenden Jahr war es uns bereits möglich, annähernd eine halbe Million Schweizer Franken in rund 70 dringende Verkehrsmittelprojekte zu investieren. Aber noch immer warten mehr als 70 Bittgesuche auf unseren Beistand. Dürfen wir deshalb das Christophorus-Opfer auch 1976 bestens empfehlen?

Wir danken zum voraus mit einem aufrichtigen Vergelt's Gott für jegliche Mitarbeit und alle Spenden, welche uns über das Postcheckkonto 60 - 3846 erreichen. Für weitere Auskünfte über unser Hilfswerk und dessen Projekte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Unterlagen über die MIVA im allgemeinen und das Christophorus-Opfer im besonderen können bei uns angefordert werden (MIVA-Sekretariat, Gallusstrasse 24, Postfach 54, 9004 St. Gallen, Telefon 071 - 22 24 32).

Arnold Lenz

hat, das beschreibt unter anderem die Wissenschaft von der Geschichte in ihren verschiedenen Teilbereichen: Geschichte der Politik, der Wirtschaft, der Kunst, der Literatur, der Religion, der Technik. In einer Überfülle von Monumenten, Dokumenten und Zeugnissen tritt uns hier der Mensch in seiner unendlichen Vielfalt wie in einer alle umfassenden Einheit entgegen. Und dieses Material wächst immer noch an. Wir sind mit der Entdeckung unserer Geschichte noch lange nicht am Ende.

Was aber gibt das Ganze für uns her? Bei allem Wechsel der Formen, in denen der Mensch seinem Wesen Ausdruck verleiht, ergeben sich doch einige Konstanten.

Als Erste zeigt sich die *Grösse* des Menschen. Nötigen uns die technischen, künstlerischen und kulturellen Leistungen nicht Bewunderung ab? Gibt es nicht in allen mündlichen Überlieferungen und Literaturen Beispiele ergreifender Menschlichkeit, die sich in Liebe, Treue, Freundschaft, Wahrhaftigkeit, uneigennütziger Hilfsbereitschaft äussert? Zeigt sich nicht überall ein echtes Ringen um das richtige Verhältnis von Mann und Frau, von individuellem und Gemeinschaft?

Als zweite Konstante erweist sich das *Elend* des gleichen Menschen. Das Aufdecken von Lug und Trug, Skandal und Bestechung ist keineswegs neu. Es zieht sich durch alle Dokumente zur Zeitgeschichte. Willkür, Grausamkeit, ja Brutalität in unbegreiflichem Ausmass hat die Menschheit immer begleitet. Der Kampf um Macht und Einfluss oder nacktes Überleben, um Beherrschung und Genuss hat den Menschen auch jederzeit zu allen Verbrechen befähigt. Das Böse, das aus dem Innern des Menschen kommt (Mk 7,23) ist eine wahrhaft geschichtsbildende Macht.

Damit verbunden ist die dritte Konstante, die *Frage nach dem Sinn*: Warum und wozu dies alles? Die Mythen haben es auf tief sinnige, wenn auch naive Weise versucht, eine Antwort zu finden. Geschichts- und Geisteswissenschaftler tun sich darin schwerer. Die Entzifferung der Geschichte hat alle nur möglichen Deutungen gefunden. Die einen sehen darin die zwangsläufige Entfaltung auf Grund der ökonomischen Gesetze (Marxismus), die andern ein nicht zu erfassendes Schicksal (Schopenhauer), einen Erweis eines absurden Daseins (Existentialismus). Wieder andere deuten die Geschichte als fortschreitende Vermenschlichung (Teilhard de Chardins «humanisation»), die an ihrem Ende im verherrlichten Christus mündet.

So stehen wir nochmals vor der Frage: Gibt es überhaupt einen allgemein gültigen Sinn der Geschichte? Wenn ja, von wo her erschliesst er sich?

Geschichte – im Licht des Glaubens

Unser Verhältnis zur Geschichte ist von Widersprüchen gekennzeichnet. Auf der einen Seite: Nostalgie in allen Variationen. Auf der anderen Seite der Protest: weil Geschichte für die Benachteiligten immer ergebnislos verlaufen sei; ihr ganzes Überbleibsel in der heutigen Misere bestehe; der Blick zurück nur den Einblick in die Probleme von Gegenwart und Zukunft verstelle.

Das Ungenügen

Für die Mehrzahl der Menschen gehört die Geschichte in das Gedächtnisfach «Schule». Man weiss um einige Daten und Namen, Erfolge und Niederlagen auf dem Schlachtfeld. Der grösste Teil des einst gepaukten Stoffes bleibt vergessen. Was bleibt, ist meist mit der nationalen Geschichte verbunden.

Das alles gehört zwar zum Thema Geschichte, bildet aber einen ungenügenden Ansatz zu deren Verständnis. Der Ansatz zum eigentlichen Verstehen beginnt mit der Einsicht, dass es in der Geschichte zuerst und zuletzt um den *Menschen* selber geht. Sich selber in seiner Geschichte sehen, sich darin zu verstehen suchen, ist ja allein dem Menschen gegeben. Es gibt wohl eine Naturgeschichte mit allen ihren Ausfäucherungen. Sie ist als solche ein objektives Geschehen, das nur vom Menschen subjektiv *erkannt* und geordnet wer-

den kann. Die menschliche Geschichte aber ist, auf den einfachen Nenner gebracht, vom Menschen *gemachte* Geschichte. Der Mensch *hat* nicht nur eine Geschichte, er *ist* zugleich seine eigene Geschichte. Und das in dem Mass, dass er ohne seine Geschichte überhaupt nicht verstanden werden kann. Protest gegen die Geschichte wird damit zum Protest gegen den Menschen als geschichtliches Wesen.

Geschichte als Freiheitsraum des Menschlichen

Nehmen wir die grundlegende Tatsache voraus: Es gibt keine geschichtslosen Völker. Wenn auch Schrift und Urkunde verhältnismässig spät auftauchen, so finden wir doch in den überall vorhandenen *Mythen* den (freilich unzulänglichen) Versuch, Herkunft wie Zukunft des eigenen Volkes zu erfassen und damit den Sinn menschlichen Daseins zu deuten. Ähnlich wie von unseren Märchen lässt sich auch vom Mythos sagen: «Es geschah nirgends, ereignet sich aber immer.» Der Mythos stellt den ersten Versuch des Menschen dar, sich als von Welt und Gottheit verschiedenes Wesen zu verstehen und damit den Rahmen zu umschreiben, in dem menschliche Freiheit wirksam ist.

Was der Mensch als geistbegabtes Wesen *tatsächlich* mit seiner Freiheit angefangen

Geschichte als Wirkraum des Göttlichen

Eine gültige Antwort, soweit sie uns überhaupt verständlich ist, kann nur von der biblischen Offenbarung her erfolgen. Bevor wir uns ihrer Antwort zuwenden, ist freilich ein *Missverständnis* auszuräumen. Es geht bei der geschichtlichen Offenbarung Gottes nicht um ein Hereinbrechen von aussen her in eine Welt, die bis dahin sozusagen «von Gott verlassen» war. Es geht vielmehr um ein geschichtlich fassbares Offenbarwerden eines Gottes, der in der Geschichte immer schon anwesend und wirksam war. Sonst wäre die Aussage über einen Gott, der alle Menschen retten und zum Heil führen will (1 Tim 2,3), schlicht und einfach falsch.

Welches ist nun die biblische Deutung der Geschichte?

Die Bibel versteht die universale Geschichte als die Geschichte Gottes mit dem Menschen, in der die Geschichte Israels einen besonderen Platz einnimmt. Schöpfung von Welt und Mensch sind eine freie Tat Gottes, auf die der Mensch frei antworten oder auch nicht antworten kann. Damit geht Gott auf unsere Freiheit ein, ohne von ihr abhängig zu sein. So bleibt der Mensch einerseits Gestalter seiner Geschichte, Gott andererseits deren Herr.

Was in der biblischen Schau alle Epochen der Geschichte umschliesst, ist die unwandelbare *Treue Gottes*. Diese findet ihren greifbarsten Ausdruck im Bund. Der Bundesgedanke ist schon angedeutet in der Paradiesesgeschichte (1 Mos 1,28—30; 2,16—17). Ausdrücklich erwähnt werden: der Bund mit Noach, Abraham, Mose (und dem Volk), David. Die Geschichte des Volkes Israels wird, gleichsam alle vorausgehenden und nachfolgenden Epochen stellvertretend, zur Geschichte des ungetreuen Volkes mit seinem getreuen Gott.

Doch der Alte Bund ist nur Vorstufe zum «Neuen» und endgültigen. Das Alte wird zugleich erfüllt und überboten. Dieses Ereignis vollzieht sich in der Menschwerdung, Passion und Auferstehung Jesu. In Christus ist uns allen das Heil endgültig zugesagt und zugänglich. Die Mächte von Sünde und Tod sind grundsätzlich, wenn auch nicht tatsächlich überwunden. Wirkmächtiges Zeichen des in Christus geschenkten Heiles ist seine Kirche. Denn in ihr lebt Christus auch nach seiner Heimkehr zum Vater durch den Heiligen Geist weiter.

Dieser endgültige Bund wird, weil geschichtlich, seinerseits vollendet und damit aufgehoben am Ende aller Zeit. Denn dann sind wir mit Jesus für immer daheim beim Vater. Die Zweideutigkeit aller Welt- und Kirchengeschichte hat aufgehört. Die profane Weltgeschichte ist endgültig in die Heilsgeschichte eingegangen.

Der Christ im Auf und Ab der Geschichte

Wenn wir die Geschichtsdeutung der Bibel ernstnehmen, ergibt sich für den Christen eine ihm eigene Grundhaltung gegenüber allem geschichtlichen Geschehen¹. Es ist zunächst der *Glaube* an die Treue Gottes, des Herrn der Geschichte. Dieser Glaube hat das Volk Israel befähigt, allen Verfolgungen zum Trotz bis heute zu überleben. Darum bleibt dieses Volk für uns Christen mehr als alle anderen Völker ein bedeutsames Zeichen. Was Israel durch alle Schreckensnächte getragen hat, sollte umso mehr auch uns tragen. Für den Glaubenden ist Geschichte nie ein Absurdum, in sich geschlossene Kreisbewegung ohne Zukunft. Darum kennt der Christ bei allem Ernstnehmen seiner Zeit auch Gelassenheit, Freude, Humor. Die falschen Heils- und Unheilspropheten können ihm nicht viel anhaben.

Mit dem Glauben verbunden ist die *Hoffnung*. Sie stützt sich auf das Ja Gottes in Christus, in dem alle Verheissungen erfüllt wurden, und auf die Vorgabe des Geistes in unseren Herzen (2 Kor 1,20.22). Unser Hoffen bezieht sich aber nicht nur auf jenseitige Erfüllung, wie auch Glaube nicht nur Erinnerung an Vergangenes ist. Hoffnung gilt auch der Zukunft unserer *Weltzeit*, weil auch sie unter die Verheissungen gestellt ist. Darum wagt es der Christ, sich auf das je Neue einzulassen, auch wenn er es kritisch prüft. Er klammert sich nicht ängstlich an das einmal Vorhandene. Er sieht im neu Ankommen immer auch eine Möglichkeit des Heiles. Er weiss sich nicht nur zum Bewahren,

sondern auch zum Gestalten aufgerufen. Für ihn gilt das Wort Jesu: «Wir müssen, solange es Tag ist, im Dienste dessen wirken, der mich gesandt hat» (Joh 9,4). Wirken in der Gegenwart wird damit Gestalten der Zukunft. In dieser Richtung weist ein Wort Karl Barths: «Hoffen geschieht im Tun des nächsten Schrittes.»

Schliesslich: Weil der christlich Hoffende sich auf Gott stützt, kennt er etwas von dessen *Geduld und Wartenkönnen*. Darin unterscheidet er sich vom ungeduldigen, revolutionären Messianismus wie vom naiven Fortschrittsglauben. Im Wissen um die bisherige Geschichte Gottes mit den Menschen baut der Christ zuversichtlich an einer besseren Zukunft, ohne seines Erfolges sicher zu sein. Das eben heisst nochmals Hoffen.

Die Geschichtsdeutung der Bibel gibt uns also erst die Möglichkeit, mit beiden Füssen in der Gegenwart zu stehen, ohne uns von ihr vereinnahmen zu lassen. Zu viele unter uns haben diese Deutung in ihrer Eindeutigkeit nicht erfasst. Sie sind darum trotz ihrer Orthodoxie verzagt. Damit verspielen sie nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft. Denn «das künftige Schicksal der Menschheit ruht in den Händen jener, die den kommenden Geschlechtern Triebkräfte des Lebens und der Hoffnung vermitteln können» (Vat. II, Kirche und Welt, Nr. 31).

Markus Kaiser

¹ *Gebetsmeinung für den Monat Juli 1976:* «Dass die Geschichte der Menschheit im Licht des Glaubens beurteilt werde.»

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Pressebericht über die Sitzung der Deutschschweizerischen Ordinarienkonzferenz vom 23. Juni 1976

Unter der Leitung von Bischof Johannes Vonderach fand am Mittwoch in Zürich die Sitzung der Deutschschweizerischen Ordinarienkonzferenz (DOK) statt. Zum erstenmal nahm an ihr der neue Bischof von St. Gallen, Otmar Mäder, teil. Die wichtigsten Traktanden galten der Bearbeitung der zahlreichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit ökumenischen Gottesdiensten stellen, sowie einer ersten Durchsicht eines grösseren Arbeitspapiers, das Bischofsvikar Anton Hopp über die «*missio canonica*» vorbereitet hatte.

Ökumenische Gottesdienste

Die Synode 72 hat über die Ökumene zahlreiche Empfehlungen und Beschlüsse

erlassen, die erfreulicherweise starke Beachtung finden. Schwierigkeiten treten immer wieder dort auf, wo es um die Feier von ökumenischen Gottesdiensten geht. Die Ordinarienkonzferenz hat diese Fragen eingehend studiert. Dazu stand ihr ein von Dr. Max Hofer vorbereitetes Arbeitspapier zur Verfügung. Die Beratung hat ergeben, dass mehrere Probleme mit andern Gremien weiter geklärt werden müssen, zum Beispiel mit der Schweizerischen Bischofskonferenz und mit den interkonfessionellen Gesprächskommissionen. Da der DOK an der möglichst gehaltvollen Feier des Sonntags und an der Förderung der ökumenischen Bewegung liegt, sind die Seelsorger gebeten, sich bei besonderen Fragen, die sich im Zusammenhang mit ökumenischen Gottesdiensten ergeben, an die Ordinariate zu wenden.

Das vorgelegte Arbeitspapier über die «*missio canonica*» versucht abzuklären, wie diese zu definieren sei und welche kirchliche Dienste einer solchen bedürfen. Es geht dabei vom Kirchenrecht und von

den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils einerseits, von der Situation der Seelsorge in der deutschsprachigen Schweiz andererseits aus. Da in diesem Zusammenhang Fragen der Ordination sowie Fragen der Beauftragung der Laien-theologen und Katecheten abzuklären sind, wurde zur Lösung der anhängenden Probleme eine ad hoc gebildete Kommission ernannt.

Katechetischer Rahmenplan

Im Namen der interdiözesanen katechetischen Kommission legten Dr. Robert Füglistler, Präsident, und Othmar Frei, Leiter des Sekretariats, den «katechetischen Rahmenplan» für den Religionsunterricht im ersten und zweiten Schuljahr vor. Dieser ergänzt den seit dem Frühjahr 1976 verbindlich erklärten Rahmenplan für das dritte bis sechste Schuljahr. Die DOK hat die Arbeit verdankt, den Plan einstimmig genehmigt und ihn für verbindlich erklärt. Nach seinem Erscheinen im August 1976 werden regionale und lokale Einführungen gegeben. Ab Frühling 1977 soll überall nach ihm gearbeitet werden.

Der DOK lag ferner ein zunächst für die Diözese Chur erarbeiteter Entwurf von Richtlinien zur Kommunionsspendung durch Laien vor. Um zu einer einheitlichen Praxis in der ganzen Schweiz zu kommen, wird eine auf Grund der eingehenden Besprechung überarbeitete Vorlage zur weiteren Abklärung und zur Beschlussfassung an die Schweizer Bischofskonferenz weitergeleitet.

Wichtige liturgische Veröffentlichung

Der Präsident orientierte schliesslich die versammelten Mitglieder der DOK über die Ende Juli erscheinenden «Diözesanproprien der deutschsprachigen Schweiz». Diese liturgische Veröffentlichung zur Messfeier enthält die Texte für die Eigenfeste der Bistümer Basel, Chur, Freiburg, St. Gallen und Sitten. Diese Diözesanproprien wurden von den Ordinariaten erarbeitet und werden vom Liturgischen Institut in Zürich herausgegeben.

Gebet um Regen

Infolge anhaltender Trockenheit sind die Seelsorger aufgerufen, vermehrt um Regen zu beten. Das kann an festfreien Tagen geschehen durch die Wahl des Messformulars «Für besondere Anliegen» (Messbuch Nr. 35, S. 1076). Bis zum 14. September kann in jeder Messfeier der Schlussgebet mit der Bitte um günstige Witterung erweitert werden (Messbuch S. 566—568 oder KGB Nr. 805). Das jetzt dringende Gebet um Regen kann auch in die Fürbitten eingebaut werden. Es ist sinnvoll, auch in nichtländlichen Gebie-

ten dieses Anliegen als Zeichen der Verbundenheit innerhalb der Kirche zu gedenken.

Bistum Basel

Ernennung

Domdekan *Felix Schmid* ist auf den 30. Juni 1976 als residierender Domherr des Kantons Aargau und als Domdekan des Kapitels der Kathedrale Solothurn zurückgetreten. Seit 1956 vertrat Felix Schmid als nicht-residierender und seit 1966 als residierender Domherr den Stand Aarau. Als Domdekan wirkte er seit 1971. Diözesanbischof Anton Hänggi hat ihn auf den 1. Juli 1976 zum Ehrendomherrn ernannt. Der neue Ehrendomherr Felix Schmid wohnt in Wohlen (Chilägässli 1) und arbeitet dort in der Seelsorge mit.

Bistum Chur

Kirchenbenediktion in Mon

Der Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach hat am 4. Juli die renovierte Kirche von Mon feierlich benediziert. Die Kirche ist dem hl. Franz von Assisi geweiht.

Flüchtlingsopfer

Das Flüchtlingsopfer ist am nächsten Sonntag in allen Kirchen und Kapellen des Bistums aufzunehmen. Es soll dann gleich nach Luzern, Caritaszentrale, Postcheck 60 - 1577 (mit dem Vermerk Flüchtlingsopfer) gesandt werden. (Bitte nach Luzern und *nicht* an die bischöfliche Kanzlei Chur.)

Ausschreibung

Die Stelle eines Pfarrhelfers in *Schwyz* wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten wollen sich bis zum 5. August 1976 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Bistum St. Gallen

Im Herrn verschieden

Carl Stäger, Resignat, Oberwil

Am 6. März 1894 wurde er in Wittenbach geboren. Nach der Matura in Schwyz studierte er in Freiburg i. Ue. Theologie und wurde am 20. März 1920 in St. Gallen zum Priester geweiht. Seine Seelsorgestationen waren die Kaplaneien von Oberegg und Bruggen sowie das Vikariat in St. Gallenkappel. Als Pfarrer wirkte er in Pfäfers. In Oberwil, wo er seit Jahren in Pflege weilte, erreichte ihn am 25. Juni der Tod. Im Schatten der Heimatkirche

Wittenbach wurde, was sterblich war, am 29. Juni beigesetzt.

Joseph Schönenberger, Pfarresignat, Au
Der gebürtige Bütschwilser wurde am 17. September 1904 in seiner Heimatgemeinde geboren. Er besuchte das Gymnasium von Einsiedeln und oblag der Theologie in Freiburg i. Ue. Am 12. März 1932 empfing er in St. Gallen die Priesterweihe. 15 volle Jahre diente er als Kaplan und Custos in Wil. Im August 1947 wählten ihn die Kirchbürger von Au (Rheintal) zu ihrem Pfarrer. Nach seiner Resignation im Sommer 1971 blieb er seinem ehemaligen Wirkungsort treu, wählte die Kaplanei als Tusculum, wo ihn am Peter- und Paulstag unerwartet der Tod ereilte. Die Beerdigung fand am 2. Juli in Au statt.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

In Sachen Ecône

Mgr. Marcel Lefebvre hat am vergangenen 29. Juni, am Fest Peter und Paul, in Ecône 13 Priester- und 13 Diakonatsweihen erteilt.

Einer der Neupriester ist der aus Genf stammende Denis Roch. In der Anzeige, in der er seine Weihe zum Priester mitteilt, hat er bekanntgegeben, dass er «im Palais des Expositions in Genf, Sonntag, den 4. Juli 1976, am 4. Sonntag nach Pfingsten, um 10.00 Uhr, eine feierliche Messe zelebrieren wird. Der hochwürdige, Herr, seine Exzellenz Mgr. Marcel Lefebvre, Generaloberer der Priester-Bruderschaft vom hl. Pius X. wird die Predigt halten».

Mgr. Lefebvre hat am vergangenen 17. Juni ein Schreiben des Hl. Stuhls erhalten, worin ihm, aus speziellem Auftrag des Papstes, befohlen wird, «sich ab Erhalt vorliegenden Befehls aufs strikteste der Vornahme von Weihen zu enthalten». Wir haben somit nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Mgr. Lefebvre zu verbieten, im ganzen Bereich unseres Bistums zu predigen, und Abbé Denis Roch zu verbieten, die Messe zu feiern, Beicht zu hören (wir verweigern ihm die für die Gültigkeit des Bussakraments unerlässliche Jurisdiktionsvollmacht) und sonst jedwede geistliche Handlung, habe sie sakramentellen Charakter oder nicht.

Die Katholiken des Bistums, wie alle jene, die bei uns auf der Durchreise sind, müssen gewarnt werden: Kein Katholik ist ermächtigt, der Primiz vom 4. Juli teilzuwohnen. Fortan kann keiner mehr gutgläubig Mgr. Lefebvre anhängen oder Abbé Denis Roch um einen kirchlichen Dienst oder eine Amtshandlung bitten. Damit ist nun alles klar.

1971 haben wir Mgr. Lefebvre angehört, wir haben ihm geschrieben, ihn «unter vier Augen» zur Rede gestellt (Mt 18,15). Er hat nicht auf uns gehört.

Ab 1974 haben wir die Angelegenheit dem Hl. Stuhl unterbreitet, der nach sorgfältigem Studium der Akten die Entscheidungen vom 6. Mai 1975 getroffen hat. Ohne rechtliche Grundlage haben die Priesterbruderschaft vom hl. Pius X., ihre Gründungen und vorab das Seminar von Ecône ihr Existenzrecht verloren. Da man sich geweigert hat, auf uns zu hören und namentlich auch auf Papst Paul VI. zu hören, sehen wir uns, so sehr dies uns schmerzt, aber ohne deswegen die Hoffnung — die am stärksten bleibt — fahren zu lassen und in der Liebe, die weiterbesteht, es der ganzen Kirche des Sprengels zu sagen.

Freiburg, 30. Juni 1976

† *Pierre Mamie*
Bischof von Lausanne, Genf
und Freiburg

Ernennungen

Bischof Dr. Pierre Mamie ernennt:

Abbé *Jules Badoud*, bisher Pfarrer von Echallens, zum Pfarrer von Matran;

Abbé *Alphons Buchs*, bisher Pfarrer von Matran, zum Pfarrhelfer in Christ-König, Freiburg;

Mgr. *Edouard Cantin*, ehem. Rektor und Professor am Kollegium St. Michael in Freiburg, zum Hilfspriester an der Liebfrauen-Basilika in Freiburg;

Abbé *René Castella*, bisher Pfarrer von St. Peter in Freiburg, zum Seelsorger im Sektor von Neuenburg mit Wohnsitz bei der Priestergemeinschaft von Notre-Dame; (Abbé René Castella bleibt für die Westschweiz verantwortlicher Präses der ACI [action catholique des milieux indépendants] und wird sich auch in der Gegend von Neuenburg mit den Gläubigen aus freiständigen Berufsgebieten befassen.)

Abbé *Marco Cesa*, Neupriester, zum Vikar im Pastoralsektor von La Chaux-de-Fonds mit Wohnsitz im Pfarrhaus Sacré-Cœur;

P. *René Devanthery*, CSSp, bisher Pfarrhelfer in Notre-Dame, Lausanne, zum Pfarrhelfer in Nyon;

Abbé *André Frésard*, bisher Pfarrer in Bussigny, zum Seelsorger im Sektor Bussigny-Morges-Prilly-Renens, mit Wohnsitz in Prilly; die Priester des Sektors übernehmen die Seelsorge von Bussigny gemeinsam; Hauptverantwortlicher für Bussigny: Abbé *Gaston Thiémard*, Vikar in Renens;

Abbé *Edmond Gschwend* für weitere 5 Jahre zum Erzpriester (Dekan) des Dekanates Saint-Pierre-aux-Liens, Genf;

Abbé *Gérard Haenni*, Pfarrhelfer in St. Joseph, Lausanne und Dekan von Lausanne-West, zum Seelsorger für die Schwerhörigen im Kt. Waadt (unter Bei-

haltung seiner bisherigen Ämter, halbjährlich für die neue Tätigkeit freigestellt); Abbé *Marc Joye*, bisher Pfarrer von Yverdon, zum Pfarrer von St. Peter in Freiburg;

Abbé *Jean-Marie Peiry*, bisher Pfarrer von Vallorbe, zum Pfarrer von Yverdon (Abbé Peiry bleibt Dekan von St-Romain).

Kurt Stulz, Katechet, wird unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit am kantonalen Lehrer- und Lehrerinnenseminar zum hauptverantwortlichen Leiter der kirchlichen Erwachsenenbildung für den deutschsprachigen Teil des Bistums ernannt.

Der Herr Bischof ernennt weiter:

Abbé *Willy Vogelsanger* zum Erzpriester (Dekan) von Saint Irénée in Genf, für 5 Jahre.

Der Herr Bischof hat die Demission von Herrn Pfarrer *Louis Veillard* in Le Cerneux-Péquignot (NE) angenommen. Abbé Louis Veillard wird weiterhin in Le Cerneux-Péquignot wohnen. Abbé *Jean-François Meigneux*, weiterhin Pfarrer von Le Locle, wird zugleich Administrator der Pfarrei Le Cerneux-Péquignot. In seinem Namen wird Abbé *Raphaël Chammartin*, Vikar in Le Locle, dort die Seelsorge ausüben.

Im Sektor der Stadt Neuenburg

Die Demission von Abbé *Jean Piccand*, seit zehn Jahren Pfarrer von Neuenburg, ist angenommen. Abbé Piccand wird nächstens an eine andere Seelsorgestelle berufen.

Im Anschluss an die Pastoralbesuche der Herren Bischöfe haben Priester und Laien daraufhin gewirkt, in dieser Stadt pastoral und administrativ unabhängige und doch zusammenhängende Gemeinschaften zu schaffen. Die Herren Bischöfe Dr. Pierre Mamie und Dr. Gabriel Bullet halten es für nötig, einen Sektor «Stadt Neuenburg» zu gründen. Dieser umfasst die italienische und die spanische Sprachmission und vier gleichberechtigte territoriale Gemeinschaften: Notre-Dame, Stadtzentrum; Saint-Marc, Serrières; Saint-Norbert, La Coudre; Saint-Nicolas, Vauseyon. Demzufolge wird:

Abbé *Michel Suchet* zum Verantwortlichen für die Gemeinschaft von Notre-Dame ernannt;

Abbé *Jacques Banderet*, Verantwortlicher der Gemeinschaft Saint-Marc;

Abbé *Antoine Chapatte*, Verantwortlicher für die Gemeinschaft von Saint-Norbert;

P. *Albert Voillat*, SDB, Verantwortlicher der Gemeinschaft von Saint-Nicolas werden in diesen Ämtern bestätigt. Im Einvernehmen mit den Priestern des Sektors wird P. *Albert Voillat* zum Administrator der Stadt Neuenburg ernannt.

Priesterjubilare

Folgende Priester wurden am 11. Juli 1926 geweiht und feiern nun ihr 50. Priesterjubiläum:

Gammachio Laurent, Pfarresignat, Carouge; *Guillaume Alfred*, Pfarrektor in La Sage (VS); *Marthe Henri*, Spiritual, Freiburg; Mgr. *Rast John*, Rektor der Liebfrauen-Basilika, Freiburg.

Auf 40 Jahre priesterliches Wirken (Weihe am 12. Juli 1936) können folgende Priester zurückschauen:

Mgr. *Bonifazi Marcel*, Pfarrhelfer, Meyrin; Mgr. *Bouvier Paul*, Caritas-Direktor Kanton Genf, in Genf; Mgr. *Cantin Edouard*, Professor am Kollegium St. Michael, Freiburg; *Clemmer René*, Pfarrhelfer, Hl. Geist, Lausanne; *Grillet Louis*, Pfarrhelfer, Sacré-Cœur, Lyon; *Lachat Jean*, Pfarrer, Assens; *Marmy Emile*, Universitätsprofessor in Lyon, Freiburg; *Matthey Jean-Bernard*, Pfarrer, St. Joseph, Lausanne; *Zosso Johann*, Spiritual, Gugglera, Rechthalten; *Taillens Jacques*, Seelsorger von St-Sulpice, Lausanne (Weihe: 24. Dezember 1936).

Ihr 25jähriges Priesterjubiläum feiern:

Beuret Georges, Hovas / Schweden (Weihe am 6. Januar 1951). Die am 1. Juli 1951 geweihten Priester: *Angéloz Gabriel*, Pfarrer, Fleurier; *Bayer Antoine*, Pfarrer, Versoix; *Krieger Clovis*, Pfarrer, Estavayer-le-Gibloux; *Messerli Aloys*, Arbeiterpriester, Bussigny. Mit Weihedatum vom 2. Juli 1951: *Luisier André*, Pfarrer, Collonge-Bellerive; *Saillet Jacques*, Pfarrer, St-Antoine, Genf; *Vogelsanger Willy*, Vikar, Petit-Lancy.

Mit aufrichtigem Dank entbieten wir diesen Mitbrüdern beste Wünsche!

Die bischöfliche Kanzlei

Bischöfliches Ordinariat

Die Büros des bischöflichen Ordinariates (rue des Alpes 49), auch dasjenige des Herrn Verwalters, werden von Montag, den 26. Juli, bis Samstag, den 14. August 1976, geschlossen sein.

Für dringende Anliegen wird stets ein Verantwortlicher anwesend sein (rue de Lausanne 86, Telefon 037 - 22 67 21).

Die bischöfliche Kanzlei

Die nächste Ausgabe

der Schweizerischen Kirchenzeitung erscheint als erste Feriendoppelnummer am 22. Juli (Nr. 29/30); die weiteren Doppelnummern erscheinen am 5. August (Nr. 31/32) und 19. August (Nr. 33/34); dementsprechend entfallen die Ausgaben vom 15. Juli, 29. Juli und 12. August.

Dossier

1. Bischof Mamie an Erzbischof Lefebvre

Erstes Schreiben vom 23. Juni 1976

Monseigneur,

Der Herr gebe mir heute die Gnade, so zu Ihnen zu sprechen, wie es der gemeinsame Vater der Gläubigen tut.

Erst jüngst, am 24. Mai 1976, hat Papst Paul VI. im Konsistorium in seiner Ansprache an die Kardinäle bezüglich Ihnen erklärt: Mit grosser Bitternis, aber auch mit väterlicher Hoffnung wenden Wir uns einmal mehr an diesen Mitbruder, an dessen Mitarbeiter und an jene, die sich von diesen haben mitreissen lassen... Wir warten auf sie, das Herz ganz weit offen, die Arme bereit, sie zu umarmen: mögen sie, in Bescheidenheit und Erbauung, zur Freude des Volkes Gottes, den Weg der Einheit und der Liebe wiederfinden!

Sie wissen, dass die Dankbarkeit vieler Gläubigen Ihnen gegenüber riesig gross wäre, wenn sie vernähmen, dass Sie tatsächlich diesen «Weg der Einheit und der Liebe» wiederfinden, indem Sie endlich den neuen Appell des Nachfolgers Petri beantworten.

Leider trifft derzeit eine üble Kunde bei uns ein.

Ich beziehe mich auf die Kopie des Schreibens des Briefes vom 12. Juni 1976 von Mgr. Giovanni Benelli, Substitut des Staatssekretariats, an Mgr. Ambrogio Marchioni, apostolischer Nuntius in der Schweiz — die Kopie ist den Schweizer Bischöfen zugestellt worden — und worin Ihnen mitgeteilt wird, dass «de mandato speciali Summi Pontificis, beim heutigen Stand der Dinge und in Beachtung der Bestimmungen von Kan. 2373,1 CIC, er (Mgr. Lefebvre) sich strikte enthalten muss, vom Erhalt dieser Weisung an Weihen zu erteilen.»

Sie haben diese Mitteilung am vergangenen 17. Juni erhalten.

Wenn ich den Informationen Glauben schenke, die mir durch die Anzeigen und Einladungen zukommen, die derzeit in Genf, in meinem Bistum Herr Denis Roch verschiebt, sowie den Ersuchen zum Benützen einer Kultusstätte für seine Primiz, haben Sie also beschlossen, am kommenden 29. Juni diesem Schüler der Schule, die Sie in Ecône nach der kanonischen Aufhebung des Seminars weiter unterhalten, die Priesterweihe zu erteilen.

Wie hätten Sie Dimissorien eines Bischofs, der in Einheit mit dem Papst ist, erhalten können? Ich weiss nicht, auf welchen rechtmässigen Titel dieser Kandidat geweiht werden könnte. Ausserdem hätten Sie zugesagt, am 4. Juli in Genf die Primizpredigt zu halten.

Diese Akte, muss man dies noch eigens betonen, die vollbracht würden, während Sie — «welches auch immer Ihre Absicht sein mag» — im Zustand öffentlichen Un-

gehorsams gegenüber dem Papst wären, neuen schwerwiegenden Ungehorsam gegenüber dem Nachfolger Petri bedeuten. Ich beschwöre Sie, im Namen unserer Liebe zu Christus und seiner Kirche, diese (Akte) nicht zu setzen.

Ich muss Ihnen auch mitteilen, dass ich, so Sie an Ihren Entschlüssen festhalten, verpflichtet wäre, Ihnen zu verbieten, diese Predigt im Bereich meines Bistums zu halten, wie ich dem, den Sie zum Priester weihten, verbieten würde, die Messe zu feiern und im Bereich dieses Bistums eine priesterliche Tätigkeit auszuüben.

Ich beziehe mich einerseits auf den Text des Motu proprio Papst Paul VI. «Pastorale munus», vom 30. November 1963, bezüglich der den Bischöfen zustehenden Privilegien, nämlich:

«1. Das Wort Gottes in der ganzen Welt zu verkünden, ausser bei ausdrücklichem Verbot des Ortsordinarius.»

(Pastorale munus, II,1), und andererseits auf die Vorschriften Papst Paul VI., der römischen Kongregationen und der Schweizer Bischöfe bezüglich des Messritus.

Voller Vertrauen erwarte ich Ihre Antwort vor dem kommenden 27. Juni. Falls Sie in der Verweigerung des Gehorsams gegenüber dem Papst verharren, würde mich der so geschaffene Skandal zwingen, öffentlich meine Missheiligkeit und meine Verbote bekanntzugeben.

Falls Sie mit mir zusammentreffen wollen, wissen Sie, dass ich mich nie geweigert habe, Sie zu empfangen oder Sie anzuhören.

Um Gottes willen, Monseigneur und mein Bruder im Episkopat, denken Sie doch vor allem ans Wohl der Kirche und der Gläubigen: der Weg ist Ihnen vom Hl. Vater klar vorgezeichnet worden.

Ich bleibe Ihnen im Gebet verbunden.

† *Pierre Mamie*, eps
Bischof von Lausanne, Genf
und Freiburg

Zweites Schreiben vom 30. Juni 1976

Monseigneur,

Ich habe Ihnen am vergangenen 23. Juni geschrieben, um Ihnen zu sagen, was ich von der für den 29. Juni 1976 in Ecône angekündigten Priesterweihe und der für den 4. Juli nächsthin im Palais des Expositions in Genf vorgesehenen Primiz von Denis Roch, bei der Sie selber die Predigt halten, denke.

Ich hatte Sie um Antwort bis zum 27. Juni gebeten: die Antwort ist nicht erteilt worden.

Gestern, am 29. Juni, habe ich nun vernommen, dass Sie, in Gehorsamsverweigerung gegenüber dem ausdrücklichen Befehl des Papstes — die Weisung ist Ihnen am vergangenen 17. Juni zur Kenntnis gebracht worden — dreizehn Priesterweihen erteilt haben.

Sind denn die Kirche Jesu und der authentische Glaube für Sie nicht mehr von der Einheit mit dem untrennbar, der heute aufgerufen ist, «seine Brüder zu stärken» im Glauben, Papst Paul VI.?

Demzufolge — wie ich es Ihnen in meinem Schreiben vom 23. Juni 1976 mitgeteilt habe, in Anwendung des Kodex des kanonischen Rechts und des apostolischen Schreibens «Pastorale munus» vom 30. November 1963 (II,I), verbiete ich Ihnen ab Erhalt dieses Schreibens jegliche Predigtstätigkeit im Bereich meiner Diözese. Wenn ich mich gezwungen sehe, einen solch schweren Entschluss zu fassen, dann geschieht dies nicht nur in Anwendung der kanonischen Bestimmungen, sondern auch aus pastoraler und apostolischer Sorge, vor den Diözesanen, die mir anvertraut sind und die nun ein klares Wort über Ihre Haltung und den wahren Weg, der, über den Nachfolger Petri zu der von Christus gewollten Kirche führt, verlangen.

Aus dem nämlichen Grund bin ich nun verpflichtet, die letzten Briefe, die ich Ihnen geschrieben habe und die Verfügungen, die ich treffen musste, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Ich zweifle nicht, dass Gott, aus Gnade, uns helfen wird, eine Einheit und eine communio zu finden, die Sie nun gebrochen haben.

Ich verbleibe Ihnen treu im Gebet verbunden cum Maria in Christo-Iesu.

† *Pierre Mamie*
Bischof von Lausanne, Genf
und Freiburg

2. Bischof Mamie an Denis Roch

Erstes Schreiben vom 26. Juni 1976

Geehrter Herr,

Dieses Schreiben bleibt der Hoffnung voll; Sie erhalten es indes kurz vor einem Tag, der voller Freude sein sollte, hätte Sie der Weg, den Sie gewählt haben, nicht in eine Sackgasse geführt.

Sie haben Anzeigen verschickt, die ankünden, dass Sie am 29. Juni nächsthin in Ecône von Mgr. Marcel Lefebvre zum Priester geweiht werden. Ich sehe nicht, wie ein Bischof in Einheit mit dem Papst Ihnen die Dimissorien ausstellen konnte oder auf Grund welchen legitimen Titels Sie diese Weihe empfangen könnten.

Ich bedaure zutiefst, dass sich dies ereignet, ohne dass ich Gelegenheit hatte, mit Ihnen zusammenzutreffen, wie ich Ihnen meinen diesbezüglichen Wunsch durch Vermittlung des Pfarrers von Troinex zum Ausdruck gebracht habe. Ich bin stets bereit, Sie zu empfangen, denn ich hege immer, trotz allem, eine grosse Hoffnung.

Ausserdem vernehme ich, dass Sie Ihre feierliche Primiz am 4. Juli nächsthin im Palais des Expositions in Genf feiern wollen. Sie müssen wissen, dass ich die Er-

mächtigung, um die nachgesucht worden ist, die Primiz in einer Kirche oder Kapelle von Genf zu feiern, verweigert habe. Sie «umgehen» also dieses Verbot. Ich kann mich mit Ihrem Entschluss nicht einverstanden erklären. Ich habe Mgr. Lefebvre geschrieben und ihn gebeten, während dieser Messfeier keine Predigt zu halten. Wenn Sie auf dieser Messfeier beharren, werde ich mich gezwungen sehen, sie zu verbieten; dies nicht nur in Anwendung des Kirchenrechts, sondern auch weil die Gläubigen wissen müssen, wo der wahre Weg ist, der über den Nachfolger Petri zu der vom Herrn gewollten Kirche führt.

Was nun Sie betrifft, kann ich es nicht dulden, dass Sie ein Amt — Messfeier inbegriffen — in meinem Bistum ausüben, solange Sie in einer Haltung verharren, die eine Ablehnung der Autorität der Kirche ist.

Sie können denken, sehr geehrter Herr, dass ich viel nachgedacht und gebetet habe, bevor ich Ihnen all dies sage. Ich denke, dass es zu meiner Hirtenpflicht gehört, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um der Verwirrung ein Ende zu bereiten, die die unverständliche und sogar verletzende Haltung von Mgr. Lefebvre, seiner Freunde und Anhänger, unter den Gläubigen auslöst.

Ich erwarte Sie, um mit Ihnen zu reden. Ich wünsche, der Hl. Geist und die Jungfrau Maria mögen Sie erleuchten, damit Sie den Weg der Wahrheit wiederfinden, der nur der Weg sein kann, der über den Nachfolger Petri führt.

Glauben Sie, sehr geehrter Herr, an mein sehr treues Gebet.

† *Pierre Mamie*
Bischof von Lausanne, Genf
und Freiburg

Zweites Schreiben vom 30. Juni 1976

Sehr geehrter Abbé,

Ich habe Ihnen am vergangenen 26. Juni geschrieben, um Ihnen meine Besorgnis zum Ausdruck zu bringen, als man mir mitgeteilt hatte, dass Sie am 29. Juni in Ecône die Priesterweihe empfangen und am 4. Juli im Palais des Expositions in Genf Ihre Primiz feierten.

Sie sind nun also am 29. Juni von Mgr. Marcel Lefebvre in Ecône zum Priester geweiht worden.

Es handelt sich da um schwerwiegende Akte, die die vom Herrn gewollte Einheit verletzen und zerbrechen. Was bedeuten nun für Sie die Worte der Messe «una cum papa nostro Paulo»?

Ich sehe mich demzufolge, gemäss meinem Schreiben vom 26. Juni 1976, heute verpflichtet, Ihnen kanonisch das Verbot jeglicher priesterlichen oder andern Dienstes, namentlich die Feier der Eucharistie und die Spendung des Bussakramentes

allüberall in meinem Bistum zur Kenntnis zu bringen.

Dieser schwerwiegende Entschluss wird mir nicht einzig aus kanonischen Erfordernissen auferlegt, sondern auch aus der pastoralen Sorge, die Gläubigen zu erleuchten und jeglicher Verwirrung vorzubeugen.

Bezüglich des Bussakramentes verbiete ich Ihnen nicht nur, es auf dem Gebiet meines Bistums zu spenden, sondern verweigere Ihnen auch die Jurisdiktionsvollmacht, die nötig ist, um die Lossprechung von Sünden gültig zu erteilen (Kan. 872), eine Vollmacht, die Ihnen nur durch den Ortsordinarius erteilt werden kann (Kan. 874).

Trotz all des Übels, das der Ungehorsam verursacht, hege ich Hoffnung. Ich warte auf Sie: die volle Unterwerfung unter den Herrn Jesus Christus und Papst Paul VI. annehmen, können wir für Sie, im wiedergefundenen Frieden, eine andere Zukunft suchen.

Glauben Sie, sehr geehrter Abbé, an mein sehr treues Gebet.

Die Jungfrau Maria möge Sie erleuchten; sie möge uns geben, nie von der Kirche ihres Sohnes getrennt zu sein.

† *Pierre Mamie*
Bischof von Lausanne, Genf
und Freiburg

Übersetzt von der KIPA

Neue Bücher

Gerhard Eberts, Jugendgottesdienste. Denkanstösse, Predigthilfen, Fürbitten, Rex-Verlag, München/Luzern 1974, 119 Seiten.

Im Rahmen der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Messfeier kleiner Gemeinschaften will Eberts die Gestaltung von Jugendgottesdiensten anregen und fördern. Es werden im vorliegenden Buch fast ausschliesslich religiöse Grundfragen aufgegriffen und für Jugendgottesdienste fruchtbar gemacht. Dabei handelt es sich um thematische Gottesdienste, die für bestimmte Gelegenheiten oder Feste verwendet werden können, ohne dass diese Texte bereits auf einen konkreten Anlass festgelegt sind. Die Themen sind in einem Stichwortverzeichnis zusammengestellt. Die einzelnen Gottesdienste haben einen klaren, durchaus «messgetreuen» Aufbau: Denkanstösse — Kyrieruf — Gebet — Lesung — Meditation — Fürbitten — Gabengebet — Schlussgebet. Die «Lesungen» aus der Heiligen Schrift sind nicht abgedruckt, weil man sich auch für andere Texte entscheiden könne. Die «Meditation» ist gedacht als Predigthilfe für den Seelsorger oder sie kann auch — langsam vorgetragen — von den Jugendlichen selbst benutzt werden.

Das Buch «Jugendgottesdienste» von Eberts ist für Seelsorger und Jugendgruppen, die den Gottesdienst vorbereiten, eine wertvolle Hilfe. Das Buch bietet auch viele Anregungen für Erwachsenen- und Gemeindegottesdienste. Darüber hinaus eignet es sich für das persönliche Beten und Meditieren.

Josef Z'graggen

Kurse und Tagungen

Religiöse Kreativität für uns und Jugendliche

Tagung der regionalen und Verbands-Jugendseelsorger der deutschsprachigen Schweiz.

Zeit und Ort: Sonntag, den 29. August, abends, bis Dienstag, den 31. August, nachmittags, Bildungszentrum Propstei Wislikofen.

Mitwirkende: Vorbereitungsgruppe von Jugendseelsorgern und als Spezialisten:

Peter Rüeegger, Musik und Sprache; Frau Verena Schuhmacher, Körpersprache.

Detailliertes Programm und Anmeldung: Frau Anita Klüpfel, Dornacherstrasse 56, 4053 Basel.

Auskunft: Niklaus Bayer, akj, Webergasse 9, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 64 60.

Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Fritz Dommann, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Dr. Hans Halter, Vikar, Dübendorferstrasse 60, 8051 Zürich

P. Markus Kaiser SJ, Hirschengraben 86, 8001 Zürich

Arnold Lenz, Pfarrer, 9499 Altenrhein

Josef Z'graggen, Seelsorgeassistent, Liturgisches Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22

Mitredaktoren

Prof. DDr. Franz Furger, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern, Telefon 041 - 42 15 27

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 81 06

Verlag, Administration, Inseratenverwaltung

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22
Postcheck 60 - 162 01

Abonnementspreise

Jährlich

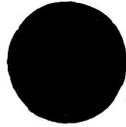
Schweiz: Fr. 52.—, Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 62.—, übrige Länder: Fr. 62.— + zusätzliche Versandgebühren.

Einzelnummer

Fr. 1.50 + Porto.

© Copyright by Schweizerische Kirchenzeitung. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.



Wir suchen einen hauptamtlichen

Religionslehrer

für die Erteilung des Unterrichts am Lehrerseminar in Wettingen.

Erfordernisse: Abschluss eines theologischen Hochschulstudiums und nach Möglichkeit katechetische Spezialausbildung und praktische Erfahrung.

Stellenantritt: Herbst 1976 oder nach Übereinkunft.

Anmeldungen: bis 20. August 1976 an den Römisch-Katholischen Synodalrat des Kantons Aargau, Feerstrasse 8, 5000 Aarau.

(Auskünfte erteilt das Sekretariat der Landeskirche, Telefon 064 - 22 16 22.)

Katholische Kirchgemeinde Rorschach

Für unsere vakante soziale Beratungsstelle suchen wir eine

Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter

Es steht Ihnen das weite Feld des sozialen Einsatzes in unserer grossen Pfarrei offen. Viele Mitmenschen, junge und betagte, warten auf Ihren Einsatz.

Als Fachmann im Sozialbereich sind Sie Mitarbeiter eines aufgeschlossenen Seelsorgeteams.

Sie verfügen über ein eigenes Büro. Wir bieten Ihnen ein gutes Gehalt sowie zeitgemässe Fürsorgeeinrichtungen.

Ausbildung an einer Schule für Sozialarbeit ist Voraussetzung — wenn möglich auch einige Praxis im Beruf.

Nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf, um sich über Ihr neues Einsatzgebiet am schönen Bodensee zu informieren.

Sie können sich an folgende Adressen wenden: Seelsorgeteam, Marienbergstrasse 18, 9400 Rorschach, Telefon 071 - 41 22 81;

H. Eigenmann, Erlenstrasse 2, 9400 Rorschacherberg, Telefon 071 - 42 47 22

Wir freuen uns auf Ihren Anruf — noch mehr auf Ihre Zusage!

Katholische Kirchgemeinde Rorschach
Verwaltungsrat, Seelsorgeteam und Pfarreirat

Profitieren Sie!

Unser amtlich bewilligter

Sonderverkauf

dauert bis zum 20. Juli 1976.

Auf allen Preisen (wenige Artikel ausgenommen) 10—25 % Rabatt.

Während des Sonderverkaufs Montag den ganzen Tag geöffnet.

ROOS

Herrenbekleidung,
Chemiserie
Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
Telefon 041 - 22 03 88

Wir suchen einen

Hausgeistlichen

ab ca. September oder nach Übereinkunft in ein von Baldegger-Schwestern geleitetes Erholungs- und Ferienheim in herrlicher, ruhiger Lage in Montana.

Eine schöne, leichte Aufgabe für einen ältern oder erholungsbedürftigen Priester.

Nähere Auskunft erteilt gerne
Sr. Oberin, Bethania,
3962 Montana
Telefon 027 - 41 22 14

Älterer, etwas gehbehinderter
Priester sucht **Aufnahme** in
einem

Alters- oder Pflegeheim

wo er sich pastorell betätigen kann.

Raum Luzern bevorzugt, aber nicht Bedingung.

Nähere Auskunft unter Chiffre
1039 bei der SKZ, Postfach 1027,
6002 Luzern.

Sakristan mit Handelsschulbildung sucht Stelle als

Sozialarbeiter

Übernimmt auch Sekretariatsarbeiten.

Anfragen sind erbeten unter Chiffre 1038 an die SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.

Eine Anzeige

in der Schweizerischen Kirchenzeitung ist eine zielgruppenorientierte Information ohne Streuverlust; denn Zeitschriften sind Zielgruppenspezialisten.

Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in
Kirchen und Pfarreiheimen

Lautsprecher- und Mikrofon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut,
einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann
äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen.
Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte
zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine

**perfekte, saubere und naturgetreue
Wiedergabe von Sprache und Musik**

erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie
bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**.

A. BIESE

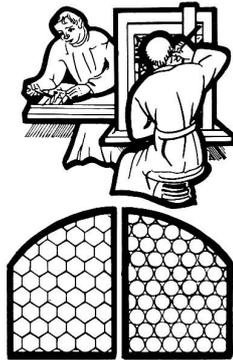
Obere Dattenbergstrasse 9 6000 Luzern Telefon 041 - 41 72 72

Wir entwerfen und führen aus:
Glasgemälde
Wappenscheiben
Kunstverglasungen
Bleiverglasungen
Kirchenfenster
Vereins- und Schützenscheiben
Kabinettscheiben

Echte Handmalerei

**Glasmalerei &
Kunstglaserei
Albert Kälin-Biffiger
6064 Kerns-Sarnen**

Burgflue
Telefon 041 - 66 36 88



Bleiverglasungen
Kunstverglasungen

Bekleidete KRIPPENFIGUREN handmodelliert für Kirchen und Privat

Helen Bossard-Jehle, Kirchenkrippen, 4153 Reinach/BL
Langenhagweg 7, Telefon 061 76 58 25

Zu verkaufen:

Eichene Kirchenbankdoggen

geschnitzt, ca. 150 Stück, Occasion, Preis günstig.

Anfragen an:
Adolf Bründler, Dorfstrasse 23, 6030 Ebikon
Telefon 041 - 36 01 31

Pierre Teilhard de Chardin

Worte des Glaubens

128 Seiten, kart. lam., Fr. 11.40

Eine Auswahl von Texten Teilhard de Chardins, die eindringlich bezeugt, dass der fest im Glauben verwurzelte kühne Denker und Naturwissenschaftler zugleich ein Lehrer des geistlichen Lebens war, dessen Erfahrungen und Weisungen dem kritisch fragenden modernen Menschen eine echte Glaubenshilfe sind.

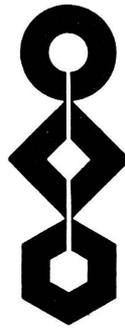
Herder

Der kleine Reisekelch

darf in Ihrem Gepäck nicht fehlen. Grösse 11 cm, galv. vergoldet, mit Patene zu Fr. 300.—.

Sofort lieferbar.

Metallwerkstatt
Elisabeth Mösler
Gartenstrasse 3, 9000 St. Gallen
Telefon 071 - 23 21 28



Rauchfreie

Opferlichte

in roten oder farblosen Kunststoffbechern können Sie jetzt vorteilhafter bei uns beziehen.

Keine fragwürdigen Kaufverpflichtungen.
Franko Station bereits ab 1000 Lichte.

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG

6210 Sursee, Tel. 045 / 2110 38

OPUS CHRISTI

am Vierwaldstättersee lädt ein:

Marianisch gesinnte Priester

die in der Verwirrung unserer Zeit unerschütterlich auf die
«Mutter der Kirche» vertrauen, besonders Mitglieder der
«Marianischen Priesterbewegung».

zu Tagen geistlicher Erneuerung

Tagen aufrichtiger brüderlicher Gemeinschaft in kleiner Gruppe; Tagen körperlich-seelischer Erholung in einzigartig schöner und ruhiger Landschaft.

Termin: 27. Juli, abends, bis 31. Juli 1976, morgens

Erholung ist bewusst eingeplant. Erholungstage zuvor oder anschliessend sind möglich, Platzzahl aber beschränkt.

Leiter der Kurse: Dr. Hanns-Albert Reul, Diözesanpräses d. marian. Männerkongr. Regensburg — Verantwortlich für die Priesterbewegung in Deutschland.

Anmeldung an den Rektor des Opus Christi, Kpl. Paul Kathriner, CH - 6365 Kehrsiten.

Das ehemalige Exerzitenhaus **St. Josef, Wolhusen**, steht über weite Teile des Jahres Pfarreien, Verbänden, Aktionsgruppen, für

Bildungs- und Ferienwochen oder Weekends

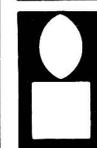
zu günstigen Bedingungen zur Verfügung. Ca. 80 Betten. Verpflegung: Selbstversorgung (gut eingerichtete Küche) oder durch örtliche Restaurants.

Auskunft durch katholisches Pfarramt, 6110 Wolhusen, Telefon 041 - 71 11 75.

Jüngere Person sucht interessanten

Wirkungskreis

in **Landpfarrhaus**. Mithilfe bei Büroarbeiten erwünscht. Offerten erreichen mich unter Chiffre OFA 2338 R, Orell Füssli Werbe AG, 5001 Aarau.



**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**
☎ 055 53 23 81